



Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen. Jahresbericht 2008.

Herausgeber
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefax: 0211-855-3211
www.mags.nrw.de
info@mail.mags.nrw.de

Gestaltung und Druck
Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Düsseldorf, Mai 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen.



Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit helfen nicht nur arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden, sie sind Grundpfeiler eines gesunden Unternehmens. Die Vorteile eines guten Sicherheits- und Gesundheitskonzeptes liegen auf der Hand, aber die Umsetzung in der Praxis stellt vor allem kleine und mittlere Betriebe vor Probleme. Ein Beispiel ist die Gefährdungsbeurteilung, ein wichtiges Instrument des Arbeitsschutzes. Anfangs von vielen Arbeitgebern als Schritt zur Deregulierung im Arbeitsschutz „bejubelt“, wird sie auch mehr als 12 Jahre nach der Einführung weder umfassend noch systematisch in allen Betrieben angewendet. Die „Qual der Wahl“ mag ein Grund dafür sein: in Deutschland gibt es rund 1000 Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung... Mit der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ hat die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) 2008 die Weichen gestellt für ein einheitliches Vorgehen von staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbehörden. Jetzt ist die praktische Ausgestaltung gefragt.

Mit dem Wissen um Arbeitsschutzmaßnahmen und gesundheitsfördernde Konzepte allein ist es allerdings nicht getan. Papier ist geduldig... Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen selbstverständlich in die betrieblichen Abläufe integriert werden. Eine entscheidende Rolle spielt einerseits eine in diesen Fragen überzeugte und überzeugende Unternehmensleitung. Andererseits steht und fällt der Erfolg dieser Maßnahmen mit der Kommunikation über diese Themen. Das hat sehr eindrucksvoll ein zentrales Ergebnis des Modellprojektes AIDA – Arbeitsschutz in der Altenpflege gezeigt. Bei dem aus Mitteln der EU und des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Projekt mit acht Altenpflegeeinrichtungen hat sich herausgestellt, dass Kommunikationsprobleme und vor allem Probleme in der Führung und in der Teamarbeit die Umsetzung vorhandenen Arbeitsschutzwissens sowie von Arbeitsschutzmaßnahmen verhindert haben. Dieses Ergebnis stellt die Akteure im Arbeitsschutz vor die Herausforderung, diese Erkenntnisse in praxistaugliche Strategien einfließen zu lassen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz braucht Partner. Deshalb setzt die Arbeitsschutzverwaltung in Nordrhein-Westfalen auf institutions- und behördenübergreifende Zusammenarbeit. Wie beim Projekt „5 Minuten für die Haut“ – einer gemeinsamen Aktion von Berufsgenossenschaft, Unfallkasse und dem Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit. Oder bei der Ordnungspartnerschaft für mehr Sicherheit im Schwerlastverkehr im Regierungsbezirk Köln, die 2008 ihr 10-jähriges Jubiläum gefeiert hat. Bewährt haben sich auch gemeinsame Überprüfungsaktionen von Arbeitsschutzverwaltung und Zoll, um so Verdachtsfällen von illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Arbeitszeitverstößen nachzugehen. Ein wichtiger Baustein für einen fairen Wettbewerb und um die Verbraucher vor unsicheren Produkten zu schützen sind Marktkontrollen. 2008 stand in Nordrhein-Westfalen vor allem die Sicherheit von Kinderspielzeug im Vordergrund.

Arbeitsschutz hat viele Facetten, hier verbinden sich Arbeits-, Umwelt-, und Verbraucherschutz. So hat sich Nordrhein-Westfalen frühzeitig für ein einheitliches Konzept zur Überwachung der neuen chemikalien-rechtlichen Regelungen (REACH) eingesetzt. 2009 wird das NRW-Konzept in ein europaweites Überwachungsprojekt einfließen. Mehr über diese und weitere Arbeitsschutzthemen aus dem Jahr 2008 erfahren Sie im Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen.

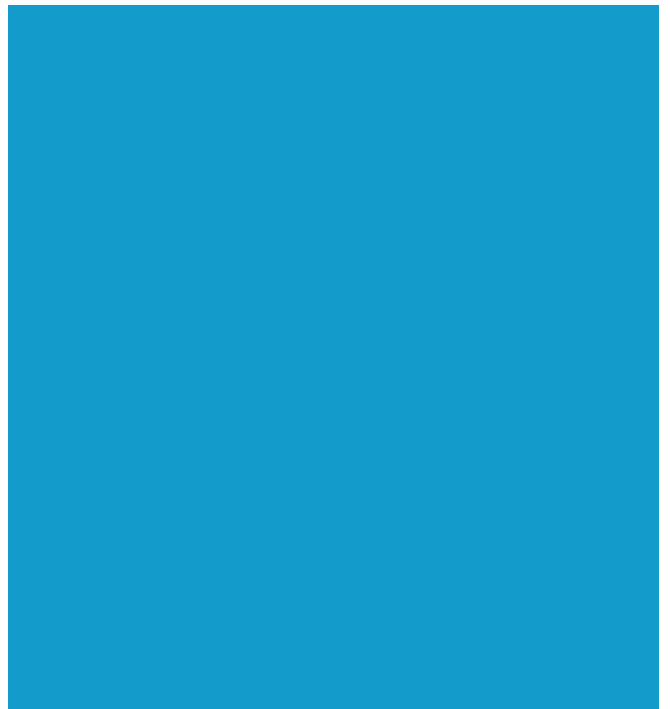
Arbeitsschutz hat viele Gesichter und braucht, um erfolgreich umgesetzt zu werden, engagierte Akteure. In diesem Sinne danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nordrhein-westfälischen Arbeitsschutzverwaltung für ihren engagierten Einsatz im Jahr 2008 und wünsche uns weiterhin viel Erfolg.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Josef Laumann'.

Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Themen	
„Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“	4
Chemikaliensicherheit	6
Kurzmeldungen	
„Explosive Geschäfte“ zwischen Deutschland und den Niederlanden	9
„Auskunft verweigert“ – Anonyme Versteigerungen von neuen und gebrauchten Bau - und Landmaschinen	11
Preiswerter Sprit gefragt – Boom bei Autogas-Tankstellen	13
Mit Sonntagsarbeit Produktionsengpässe überbrücken	15
Ferienarbeit – Gefährliche Jobs kommen nicht in Frage	16
Gerätedokumentation hilft Unfälle verhindern	18
Planung, Ausführung und Instandhaltung von Anlagen müssen stimmig sein	20
Tragischer Unfall an einer Abbundmaschine	21
Perfekter „Knall“ braucht perfekte Planung	23
Produktsicherheit – „Aufgaben eines Richtlinienvertreters“	25
Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Treibhausgasen	26
Reportage	
Zoll und Arbeitsschutz – erfolgreich im Team	27
Programme	
„Das große Los kann auch ein Reifall sein“	29
Marktüberwachung untersucht Spielzeug – Landesprogramm „MauS“	31
Feuerzeuge nur mit Kindersicherung!	33
Grenzüberschreitende Marktüberwachung	35
Sicheres Arbeiten in Galvanik-Betrieben	36
Veranstaltungen	
EU-Chemikalienverordnung REACH – Herausforderung und Chance für Unternehmen	38
Erfahrungsaustausch mit den in Nordrhein-Westfalen tätigen zugelassenen Überwachungsstellen	39
Arbeitsschutz in der Altenpflege	41
Erfolgsfaktor Arbeitsschutz	42
Zusammen erfolgreich: „Gesundheit – auch ein Thema für Unternehmen“	44
Sicherheit im Schwerlastverkehr – 10 Jahre Ordnungspartnerschaft	45
Publikationen	
„5 Minuten für die Haut“	46
Gesunde Betriebe – gesunde Beschäftigte	47
Arbeitsschutz im Tischlerhandwerk	48
Kontakte	49



„Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“.

Abgestimmte Grundsätze zur Beratung und Überwachung der Betriebe.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) stellt für die Arbeit der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienste in Zukunft die Weichen.

In einem Teilbereich des betrieblichen Arbeitsschutzes haben sowohl die Länder auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) als auch die Unfallversicherungsträger auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Überwachungskompetenzen. In diesen Gesetzen wurde mittlerweile verankert, dass es zwischen den staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen der Bundesländer und den Unfallversicherungsträgern (UVT) in Zukunft abgestimmte Grundsätze zur Beratung und Überwachung der Betriebe geben wird. Mit der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“, verabschiedet am 11.06.2008, liegt der erste abgestimmte Grundsatz vor. Die Leitlinie wurde sowohl durch den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) als auch durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bekannt gegeben und ist damit für alle staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen und UVT bindend.

Zur Entstehung

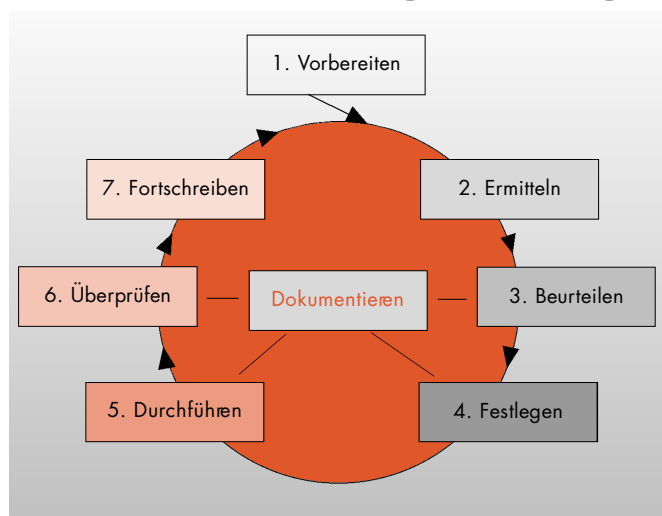
Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiges Instrument des Arbeitsschutzes, sie wird aber weder umfassend noch systematisch in allen Betrieben angewendet. In Deutschland existieren zurzeit mehr als 1000 Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung für Betriebe. Ein zwischen allen UVT und Bundesländern abgestimmter Grundsatz zum Handeln der Aufsichtspersonen in den Betrieben fehlte jedoch bisher. Der GDA-Koordinierungskreis Gefährdungsbeurteilung, bestehend aus jeweils 4 Vertretern der UVT und der Bundesländer,

hat diesen Grundsatz erarbeitet. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte vorgestellt.

Gemeinsames Grundverständnis

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein kontinuierlicher Prozess mit folgenden sieben Schritten.

Prozess der Gefährdungsbeurteilung



Dokumentation

In der Vergangenheit gab es immer wieder unterschiedliche Interpretationen bei der Frage, ab welchem Prozessschritt die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden muss. Es wurde deshalb einheitlich festgelegt, dass ab dem Verfahrensschritt „Beurteilen“ eine Dokumentation zwingend zu erfolgen hat. Darüber hinaus wurden alle Rechtsquellen aufgelistet, bei denen sich eine Dokumentationspflicht bereits ab einem Beschäftigten ergibt.

Baustellen

Für Baustellen wurde festgelegt, dass die Dokumentation der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung durch Aspekte ergänzt wird, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben. Sie soll vor Ort vorgehalten werden.

Vorgehensweise bei der Überwachung

Erstmals wird vorgegeben, dass die Aufsichtspersonen in der Regel bei jeder Betriebsbesichtigung die Gefährdungsbeurteilung ansprechen sollen. Damit soll erreicht werden, dass das betriebliche Instrumentarium der Gefährdungsbeurteilung stärker als bisher in den Betrieben verankert wird. Es werden zudem erste einheitliche Bewertungsmaßstäbe aufgezeigt und notwendige Handlungsschritte, die sich daraus für die Aufsichtspersonen ergeben, abgeleitet. Mit einer dreistufigen Skala werden die vorgefundenen Situationen bewertet:

- Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt
- Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen durchgeführt
- Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt

Nicht angemessen durchgeführte Gefährdungsbeurteilung. Dabei kann die Bewertung „nicht angemessen“ aufgrund unterschiedlicher Feststellungen erfolgen:

Betriebliche Gefährdungssituation wurde offensichtlich unzutreffend bewertet.

Wesentliche Gefährdungen sind nicht ermittelt worden.

Wesentliche Arbeitsplätze wurden nicht beurteilt.

Besondere Personengruppen wurden nicht berücksichtigt.

Maßnahmen sind nicht ausreichend oder ungeeignet.

Wirksamkeitskontrollen wurden nicht durchgeführt.

Die Beurteilung ist nicht aktuell.

Die Unterlagen sind nicht aussagefähig bzw. plausibel.

Im Vordergrund der Bewertung steht die Durchführung der Prozessschritte 2 bis 7 im Betrieb und nicht die Dokumentation.

Beratung der Betriebe

Die Beratung der Betriebe soll im Sinne einer Prozessberatung erfolgen. So ist in jedem Fall auf die Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen und -ärzte, die den Betrieb betreuen, zu verweisen. Damit soll die Position und Funktion der innerbetrieblichen Arbeitsschutzakteure gestärkt werden.

Ausblick

Alle Akteure sind aufgefordert, bei der nächsten Überarbeitung ihrer Broschüren eine Anpassung vorzunehmen und die aktive Anwendung im Außendienst anzustoßen.

Die nächste GDA-Leitlinie wird bereits vorbereitet und wird sich mit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation befassen. Es ist vereinbart worden, dass diese erste GDA-Leitlinie nach einer zweijährigen Anwendungszeit überarbeitet werden soll, damit Erfahrungen aus der Anwendung eingebracht werden können. Sollten Sie dazu Anregungen haben, so können Sie diese an elke.lins@mags.nrw.de weiterleiten.

Weitere Informationen:

Die vollständige Leitlinie finden Sie auf den Seiten des LASI unter <http://lasi.osha.de/de/gfx/index.php>. Auf den Seiten der nordrhein - westfälischen Arbeitsschutzverwaltung steht die Leitlinie demnächst unter der im Aufbau befindlichen Seite www.arbeit.nrw.de als Download zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Elke Lins, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Chemikaliensicherheit. Beschäftigte, Verbraucher und Umwelt schützen.

Auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit gibt es große Änderungen nicht nur in rechtlicher Hinsicht durch die EU-Chemikalienverordnung REACH und die Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS). Ein Überblick über den aktuellen Stand.

Arbeitsteilung bei der Überwachung schafft Synergien

Mit der Verwaltungsreform wurde in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit für die Chemikaliensicherheit vollständig auf das Arbeitsministerium übertragen. Dadurch konnte die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und des Verbraucherschutzes weiter verbessert werden und Synergien durch eine gezielte Arbeitsteilung bei der Überwachung von Chemikalien beim Hersteller durch die Bezirksregierungen und im Einzelhandel durch die Kreisordnungsbehörden stärker als bisher genutzt werden.

Im Arbeitsschutz steht der sichere Umgang mit den Chemikalien im Vordergrund. Fertige Produkte, die den Weg in den Handel finden, können teilweise nicht direkt beim Hersteller überprüft werden, wenn diese an anderer Stelle oder in anderen Unternehmen erst verpackt und gekennzeichnet werden. Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher werden diese Produkte durch die Kreisordnungsbehörden im Einzelhandel überwacht. Bei Mängeln, wie fehlerhafter oder unvollständiger Kennzeichnung, Verstößen gegen Grenzwerte oder auch bei unzulässigen Inhaltsstoffen werden diese beanstandet und je nach Relevanz der Weiterverkauf untersagt und die Arbeitsschutzbehörden informiert. Dadurch können sich diese auf die marktrelevanten Produkte konzentrieren und bei Herstellern aktiv werden. Kommt es zu Beanstandungen im Handel und gibt dieser – insbesondere bei großen Handelsketten – die Beanstandungen an den Hersteller weiter, reagieren Hersteller manchmal auch direkt. Bisweilen handelt es sich bei den mangelhaften Produkten um

alte Ware, die den aktuellen gesetzlichen Vorschriften nicht genügt und die nicht mehr oder heute in anderer Zusammensetzung hergestellt wird. So wurden beispielsweise zwei Farben im Handel beanstandet, die noch mit der alten Gefahrenkennzeichnung „mindergiftig“ anstelle von „gesundheitsschädlich“ gekennzeichnet waren. Produkte dürfen mit dieser verharmlosend wirkenden Kennzeichnung seit 1995 nicht mehr gekennzeichnet werden. Das Spektrum der im Jahr 2008 überprüften Produkte reicht von Farben und Lacken, insbesondere Bitumenbeschichtungen, über Duftöle bis hin zu Biozid-Produkten wie Desinfektionsmitteln und Antifouling-Beschichtungen. Dabei wird auf eine möglichst einheitliche Überwachung nicht nur bundesweit, sondern auch auf europäischer Ebene Wert gelegt.

Das Projekt EuroBiocides

Das europaweite Projekt zur Einstufung und Kennzeichnung von Biozid - Produkten wie Insektensprays und Holzschutzmitteln hat den einheitlichen Vollzug in den Mitgliedstaaten zum Ziel. EuroBiocides ist ein Projekt des CLEEN-Netzwerkes, dem Chemicals Legislation European Enforcement Network. Geleitet wurde das Projekt von Dänemark mit Unterstützung aus Deutschland, insbesondere aus Nordrhein-Westfalen. Mehr als 1300 Produkte wurden europaweit von Litauen und Estland bis nach Spanien überprüft, davon fast 300 in Nordrhein-Westfalen. Überprüft wurde die Einhaltung allgemeiner chemikalienrechtlicher Bestimmungen zur Einstufung und Kennzeichnung und spezieller Vorschriften für Biozid-Produkte, die der sicheren Verwendung dienen.

Aufgefallen - Falsche oder fehlerhafte Gefahrstoffangaben...

Dabei wurde festgestellt, dass bei über 10 % der in Nordrhein-Westfalen geprüften Produkte die Angabe der Gesundheitsgefahr und bei rund 5 % der Produkte die Angabe der Umweltgefahr mit Gefahrensymbolen fehlte oder fehlerhaft war. In 7 % aller Fälle war sogar die Kennzeichnung der Umwelt- und der Gesundheitsgefahr falsch oder unvollständig. Bei mehr als 20 % aller überprüften Produkte war keine direkte abschließende Beurteilung möglich, da Angaben zu den Inhaltsstoffen fehlten oder widersprüchlich waren. Die zuständigen Behörden müssen in diesen Fällen die Zusammensetzung der Biozid-Produkte und die daraus resultierenden Gefahrenkennzeichnungen mit dem Hersteller klären. Wenn der Sitz des Herstellers der beanstandeten Produkte in anderen Bundesländern oder EU-Staaten ist, wurden die dortigen Behörden informiert.

Für Produkte (Stoffe, Zubereitungen), die als „sehr giftig“ eingestuft sind, gelten spezielle Abgabevorschriften im Einzelhandel. Aufgefallen sind diese Zubereitungen erst durch Überwachungsaktivitäten in Nordrhein-Westfalen. Sie werden jedoch auch von Herstellern in anderen Bundesländern vermarktet.

Ein weiterer Überwachungsschwerpunkt war die Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten für Lösungsmittel in Farben und Lacken und spezielle Kennzeichnungsvorschriften. Erste, vorläufige Ergebnisse zeigen, dass von den 70 überprüften Farben und Lacken die vorgeschriebene Angabe des Grenzwerts nur bei rund 60 % der Produkte vorhanden war. Zweimal wurde eine Grenzwertüberschreitung festgestellt. Diese Produkte waren somit nicht mehr verkehrsfähig. Bei fast 30 Produkten sind weitergehende Prüfungen erforderlich, um diese abschließend beurteilen zu können.



Am 20.01.2009 ist die europäische GHS Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Kraft getreten, damit verbunden gelten auch neue Gefahrstoffsymbole. Mehr dazu unter www.umweltbundesamt.de/chemikalien/ghs.htm

...irreführende, verharmlosende Bezeichnungen

Immer wieder musste auch festgestellt werden, dass mit irreführenden oder verharmlosenden Bezeichnungen auf den Biozid-Produkten geworben wird. Berücksichtigt man nur die explizit im Gesetzestext als unzulässig genannten Begriffe wie „ungiftig“ oder „unschädlich“, liegt die Beanstandungsquote bei 10 %. Da jedoch auch vergleichbare Begriffe nicht verwendet werden dürfen, liegt die tatsächliche Mängelquote höher. Als besonders bedenklich aufgefallen sind in diesem Jahr bestimmte dichlorvoshaltige Schädlingsbekämpfungsmittel gegen Fliegen und Maden in Mülleimern. Bei Dichlorvos handelt es sich um eine Chemikalie, die als „sehr giftig“ eingestuft ist. Die beanstandeten Schädlingsbekämpfungsmittel bestehen aus einem Kunststoffbehälter, in den ein Streifen mit eingearbeitetem Wirkstoff eingelegt wird. Aus diesem geht das Dichlorvos sodann aus. Die Behälter werden in den Mülleimer geklebt und sind teilweise zur Anwendung nicht nur für den Außenbereich, sondern auch im Innenbereich vorgesehen. Beim Öffnen des Mülleimers können Personen gefährdet werden, wenn sie die dichlorvoshaltige Luft in zu hohem Maße einatmen. Besonders gravierend fiel auf, dass diese Biozid-Produkte entweder gar nicht gefahrstoffrechtlich oder falsch als „gesundheitsschädlich“ gekennzeichnet waren.

Internethandel mit gefährlichen Chemikalien

Da nicht nur im Einzel- und Großhandel Chemikalien und Zubereitungen verkauft werden, sondern auch über Internetauktionshäuser und im Versandhandel gefährliche Chemikalien angeboten werden, erfolgt jetzt durch die Bezirksregierung Münster die Beobachtung des Internethandels. Für bestimmte Chemikalien ist der Verkauf aufgrund der Gefährlichkeit für Verbraucher und die Umwelt verboten oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Auf Initiative Nordrhein-Westfalens und Bayerns erfolgt bereits seit 2006 arbeitsteilig durch verschiedene Bundesländer die Überprüfung des Internet-Angebots für asbesthaltige Produkte, teeröhlhaltige Produkte wie Eisenbahnschwellen, brandfördernde Stoffe, giftige Stoffe wie Quecksilber, Methanol, dichlormethanhaltige Abbeizer und halon- und tetrachlormethanhaltige Feuerlöscher. In Nordrhein-Westfalen werden dabei schwerpunktmäßig die Angebote von brandfördernden Stoffen und teeröhlhaltigen Produkten im Internet beobachtet. Werden Verstöße festgestellt, informiert die Bezirksregierung Münster die zuständige Kreisordnungsbehörde.

REACH – Einheitlicher Vollzug neuer chemikalienrechtlicher Regelungen in Europa

Frühzeitig hat sich Nordrhein-Westfalen für ein einheitliches Konzept zur Überwachung der REACH - Regelungen eingesetzt.

REACH steht für die Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). In einer Expertengruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) hat Nordrhein-Westfalen federführend ein Überwachungskonzept entwickelt, das einerseits einen einheitlichen Vollzug fördert, zugleich aber auch den Inspektorinnen und Inspektoren Unterstützung bei der Überwachung gibt und in Form einer Checkliste mit Verweisen auf die Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Hilfestellung bietet.

Dieses Konzept wurde von einigen Bundesländern positiv auf seine Praxistauglichkeit getestet. Das NRW-Überwachungskonzept wurde auch auf europäischer Ebene eingebracht: In der Arbeitsgruppe „Coordinated Projects“ des Forums, das bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki angesiedelt ist. Hier stieß das Konzept auf sehr großes Interesse und wurde in den Leitfaden zum Projekt „Vorregistrierung / Registrierung und Sicherheitsdatenblätter“ aufgenommen. Das Überwachungsprojekt selbst soll im Jahr 2009 europaweit auf Grundlage dieses Leitfadens durchgeführt werden. Derzeit befindet sich der Leitfaden in der Schlussabstimmung auf Forumsebene.

„Gute Laborpraxis“ auf dem Prüfstand

Die „Gute Laborpraxis“ (GLP) ist ein international eingesetztes Zertifizierungssystem für Untersuchungen von Chemikalien, das auch für viele Unternehmen in Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung ist.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) legt Wert darauf, dass Inspektionen und Zertifizierungen nach einheitlichen Standards ablaufen. Deshalb führt die OECD regelmäßig Inspektionsbesuche in allen Staaten durch, die GLP etabliert haben - so genannte Mutual Joint Visits (MJV). Vom 20.- 24. Oktober 2008 wurde Deutschland einer solchen Überprüfung unterworfen: Ein MJV wurde in Schleswig-Holstein durch einen Inspektor aus der Schweiz und eine Inspektorin aus Irland durchgeführt. Von Seiten der deutschen Behörden war auch ein Inspektor aus Nordrhein-Westfalen beteiligt. Diese Überprüfung verlief erfolgreich; es wurde festgestellt, dass das deutsche System den OECD-Standards genügt.

In Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 36 der 162 deutschen Unternehmen, die GLP-zertifiziert sind, ansässig. Die Schwerpunkte der Unternehmen liegen überwiegend in den Bereichen „Prüfungen zur Bestimmung der physikalisch-chemischen Eigenschaften und Gehaltsbestimmungen“ und „Analytische Prüfungen an biologischen Materialien“. Alle vier Jahre müssen die Unternehmen einen Antrag auf erneute Inspektion stellen. Wenn alle Kriterien erfüllt sind und die Inspektion positiv ausfällt, erhalten die Unternehmen für weitere vier Jahre das GLP-Zertifikat.

Um zu gewährleisten, dass die GLP-Prüfungen qualifiziert durchgeführt werden können, sind auch die Anforderungen an Inspektorinnen und Inspektoren festgelegt: Sie sollen eine abgeschlossene Hochschulbildung in den für die Inspektionen wesentlichen Fachgebieten haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und auf gemeinsamen Arbeitstagen ihre Erfahrungen auszutauschen.

Dr. Andrea Mayer-Figge, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



„Explosive Geschäfte“ zwischen Deutschland und den Niederlanden. Illegaler Handel mit Großfeuerwerkskörpern.

In China hergestellt, nach Deutschland geliefert, von niederländischen Drahtziehern erworben, in Privatgaragen grenznah in Deutschland eingelagert und schließlich zum Silvesterverkauf an Privatpersonen illegal in die Niederlande geschafft...

Bei diesen Großfeuerwerkskörpern handelt es sich z. B. um große Kugel- und Zylinderbomben der Klassen III und IV, wie sie nur von Berufsfeuerwerkern mit besonderer Ausbildung und behördlicher Erlaubnis verwendet werden dürfen. Zur Jahreswende 2007/2008 gab es in den Niederlanden nicht zum ersten Mal Unfälle mit vielen Verletzten und einem Toten sowie Sachschäden in zweistelliger Millionenhöhe beim Abbrennen eben solcher Feuerwerkskörper durch Privatpersonen.

Hintergrund: Nach der Explosion einer Feuerwerksfabrik in Enschede im Jahr 2000 führten staatliche Reaktionen in den Niederlanden dazu, dass Lagerorte für Feuerwerkskörper ins Ausland verlegt wurden, u.a. nach Deutschland. Hier werden meist ehemalige militärische Einrichtungen als Lager genutzt.



Gewerblicher Feuerwerkskörper



Lager für pyrotechnische Gegenstände

So ermittelte die Bezirksregierung Münster im Dezember 2007 einen Niederländer, der 700 kg gewerbliche Feuerwerkskörper in einer angemieteten Privatgarage in Gronau zwischengelagert hatte. Der Niederländer war weder im Besitz einer Erlaubnis noch eines Befähigungsscheines nach dem Sprengstoffgesetz.

Um gemeinsam den illegalen Handel mit Feuerwerk zwischen Deutschland und den Niederlanden einzudämmen, trafen sich im Sommer 2008 die beteiligten Behörden in Düsseldorf, um Informationen auszutauschen und Aktivitäten abzustimmen. Mit dabei waren Vertreter des Niederländischen Umweltministeriums, des Niedersächsischen Arbeitsministeriums, der angrenzenden Bezirksregierungen Münster, Düsseldorf und Köln, der Gewerbeaufsichtsämter aus Niedersachsen, des Arbeitsministeriums NRW, des Landeskriminalamts NRW und des Zollkriminalamts Köln.

Im Herbst 2008 wurde nach drei Seecontainern mit illegalen Feuerwerkskörpern aus China gefahndet, die über den belgischen Seehafen Antwerpen nach Niedersachsen geliefert wurden und deren Spuren sich dort verloren hatten. Bei den daraufhin im Oktober 2008 mit den Kollegen des niederländischen Umweltministeriums gemeinsam durchgeführten Lagerkontrollen wurden in den drei im Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster überprüften Großlagern jedoch keine illegalen Feuerwerkskörper gefunden. Der Verdacht, dass die illegalen Feuerwerkskörper aus Niedersachsen über Lageranlagen in NRW ihren Weg in die Niederlande finden würden, bestätigte sich zwar nicht. Allerdings wurden andere gravierende Mängel festgestellt.

So besaßen mehrere niederländische Betreiber von gemieteten Lagern keine deutsche Erlaubnis und es wurden massenexplosionsgefährliche Feuerwerkskörper der Klasse IV unzulässig eingelagert (z.B. fehlender Brandschutz, mangelhafte Diebstahlsicherung).

In NRW konnte 2008 in genehmigten Lagern für den niederländischen Markt bestimmtes illegales Großfeuerwerk nicht festgestellt werden. Das Ende 2007 in Gronau ermittelte Garagenlager ist bisher ein Einzelfall. Der Verdacht von illegal betriebenen Lagern in Privatgaragen oder Scheunen in NRW hat sich bei den Ermittlungen der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster nicht bestätigt.



Lagerkontrolle

Offenbar haben die Feuerwerkskörper 2008 ihren Weg über andere Bundesländer oder über Belgien oder Frankreich in die Niederlande gefunden - zumal die behördlichen Aktivitäten in NRW der einschlägigen Branche nicht unbekannt geblieben sein dürften. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird fortgesetzt und gegenseitigen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten gehen die Sprengstoffbehörden nach.

Frank Honkomp, Norbert Knappe,
Bezirksregierung Düsseldorf
Jörg Flossbach, Dipl.-Ing. Thomas Menke,
Bezirksregierung Münster

„Auskunft verweigert“ – Anonyme Versteigerungen von neuen und gebrauchten Bau- und Landmaschinen. Eine ärgerliche Gesetzeslücke.

Da findet eine Auktion statt – doch die Käufer wissen nicht, wer der Verkäufer ist. So das Geschäftsmodell einer Versteigerung von Bau- und Landmaschinen. Doch was ist, wenn diese vermeintlichen Schnäppchen nicht den Sicherheitsanforderungen genügen, was, wenn damit ein Unfall passiert...?

Den Tipp bekam die Bezirksregierung Düsseldorf vom Verband der deutschen Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA): Auf dem Firmengelände eines Unternehmens würden regelmäßig Auktionen für neue und gebrauchte Land- und Baumaschinen veranstaltet. Im Angebot: Produkte aus EU-Ländern aber auch darüber hinaus, vor allem aus Fernost. Pro Auktion werden bis zu 1000 Maschinen versteigert. Nicht immer entsprechen die dort gehandelten Produkte z.B. den sicherheitstechnischen Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um in der EU auf den Markt gebracht zu werden.

Kann der Versteigerer bei Verstößen belangt werden?

Nein. Der Veranstalter versteigert die Produkte auf fremde Rechnung und ist so zu keinem Zeitpunkt Eigentümer dieser Produkte. Er ist auch nicht uneingeschränkter Besitzer der Produkte, weil ihm keine absolute Verfügungsgewalt an den Gegenständen eingeräumt wird. Gerade diese Übertragung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt ist kennzeichnend für das Inverkehrbringen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Im Sinne des GPSG ist der Versteigerer also kein Inverkehrbringer und damit bei eventuellen Verstößen nicht belangbar. Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen den Versteigerer zur Unterbindung des Inverkehrbringens von bestimmten Produkten wären nach dem GPSG nur bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr möglich, die nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann. Diese gegenwärtige erhebliche Gefahr lässt sich jedoch durch das Versteigern dieser Produkte in der Regel nicht begründen.



Kann der Verkäufer bei Verstößen belangt werden?

Nein, weil es zum Geschäftsmodell des Versteigerers gehört, keine Auskünfte über Verkäufer und Käufer der Produkte preiszugeben. Und er braucht es auch nicht: Eine Pflicht zur Auskunftserteilung kann durch das GPSG nicht abgeleitet werden, da der Versteigerer weder Hersteller, Einführer noch Händler ist. Die Versteigerungen unterliegen in diesem Fall auch nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) bzw. der Versteigerungsverordnung (VerstV), wonach sich eine Genehmigungsbedürftigkeit der Versteigerung bzw. Auskunftspflichten gegenüber der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde ableiten ließen. Denn diese Vorschriften gelten nicht bei Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen sind, die die ange-

botenen Produkte für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen. Laut Versteigerungsbedingungen sind in diesem Fall nur gewerbliche Verkäufer und Käufer zugelassen...

Fazit: Das Risiko bleibt allein am Käufer hängen

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung trägt der Käufer, der gleichzeitig Arbeitgeberpflichten nach der Betriebssicherheitsverordnung zu erfüllen hat, ein Risiko. Nämlich: möglicherweise Baumaschinen zu ersteigern, die als Arbeitsmittel den Beschaffenheitsanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung nicht entsprechen und wenn dann etwas passiert...

Im Zuge der derzeitigen Überarbeitung des GPSG hat die Bezirksregierung Düsseldorf dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vorgeschlagen, eine entsprechende Gesetzesinitiative beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einzuleiten, um diese „Lücke“ zu schließen.

Dipl.-Ing. Alexander Meier, Dipl.-Ing. Felicia Thiemann,
Bezirksregierung Düsseldorf

Preiswerter Sprit gefragt – Boom bei Autogas-Tankstellen. Voraussetzungen zur Errichtung, Montage und zum Betrieb.

Anhaltend hohe Kraftstoffpreise haben die Nachfrage nach preiswerteren Alternativen im Tank angekurbelt. Vor allem Flüssiggas (LPG) hat als Treibstoff immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Die Umrüstung von Kraftfahrzeugen mit Benzin- (Otto-) Motoren auf Flüssiggasbetrieb wird von zahlreichen spezialisierten Kfz-Werkstätten angeboten und durchgeführt. Zur Zeit wird erforscht, wie auch Dieselfahrzeuge durch Zugabe von Flüssiggas in die Frischluftzufuhr der Brennräume des Dieselmotors kostengünstiger und umweltfreundlicher betrieben werden können. Seit November 2008 können bei einem großen deutschen Automobilhersteller PKW mit LPG-Ausstattung erstmals ab Werk bestellt werden. Das zeigt: auch die Automobilindustrie will dieses Segment zukunftsorientiert bedienen.

Anzahl der Flüssiggas-Tankstellen deutlich gestiegen

Um eine lückenlose Gasversorgung sicher zu stellen, wird seit Jahren das Tankstellennetz der Flüssiggasfüllanlagen kontinuierlich ausgebaut. Gab es im Jahr 2007 ca. 3.000 Autogas-Tankstellen bundesweit, ist die Anzahl der Füllstellen für Flüssiggas bis Dezember 2008 bereits auf ca. 4.600 Tankstellen gestiegen (aus: Datenbank der Internetseite „www.gas-tankstellen.de“). Allein im Regierungsbezirk Münster wurden im Jahr 2008 insgesamt 84 Erlaubnisanträge zur Errichtung, Montage und zum Betrieb einer Flüssiggasfüllanlage bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Anträge damit um ca. 65 % gestiegen.

Erforderlich für die Errichtung, Montage und den Betrieb einer Autogas-Tankstelle ist eine Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung. Diese Erlaubnis ist bei der Bezirksregierung zu beantragen, in deren Bezirk die Tankstelle angesiedelt ist. Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis sind beispielsweise:

- die Anlagen bzw. Anlagenteile erfüllen geltende Sicherheitsstandards,
- die Tankanlage wird an einem geeigneten, sicheren Standort aufgestellt,
- die Sicherheitsabstände zu anderen Anlagen oder zum Nachbargrundstück werden eingehalten,
- die Tankanlage wird ausreichend gegen Beschädigung durch Fahrzeuge geschützt.

Vor der Antragstellung muss ein Gutachten einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) eingeholt werden. Aus diesem muss u.a. hervorgehen, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der geplanten Flüssiggasfüllanlage den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Ist ein nach Baurecht genehmigungspflichtiger Lagerbehälter vorgesehen, wird unter Beteiligung des zuständigen Bauaufsichtsamtes die erforderliche Baugenehmigung gleichzeitig mit der Erlaubnis erteilt.

Weitere Informationen:

www.arbeitsschutz.nrw.de unter „Praxishilfen“

– „Sichere Produkte und Anlagen“ finden Sie Informationen zu Erlaubnisverfahren für Flüssiggas-Tankstellen (Eigenbedarf, Kompaktanlagen) sowie unter „Praxishilfe Sicherer Betrieb“ die Handlungshilfe „Erlaubnisverfahren nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung“.

Als zuständige Genehmigungsbehörde für die Errichtung, Montage und für den Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen stehen für weitere Fragen die Fachleute der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Klaus Stegemann, Bezirksregierung Münster

Mit Sonntagsarbeit Produktionsengpässe überbrücken. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Eine Metall verarbeitende Firma beantragt die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit. Das Unternehmen befürchtet, ansonsten Aufträge zu verlieren, da diese nicht mehr fristgerecht erledigt werden können, obschon bereits werktags im Dreischichtsystem gearbeitet wird.

Sonntagsarbeit soll Arbeitsplätze sichern

Aufgrund sehr guter Auftragslage hatte die Firma erst kürzlich eine neue, moderne Produktionshalle erstellt. Die getätigten Investitionen und die dadurch neu geschaffenen Arbeitsplätze stehen nach Auffassung des Unternehmens durch den befürchteten Verlust von Aufträgen auf dem Spiel. Nach Meinung der Betriebsleitung könne das durch die Sonntagsarbeit verhindert werden. Auch Personalrat und die zuständige Gewerkschaft befürworten die Sonn- und Feiertagsarbeit, um damit die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern.

Nach Prüfung der Unterlagen und der Begehung des Betriebes gibt die Bezirksregierung Münster „grünes Licht“, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeit vorliegen. Aufgrund der Sachlage kann sogar die nur selten in Anspruch genommene Genehmigung nach § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz für einen Zeitraum von max. fünf Jahren erteilt werden. Allerdings versehen mit einer Auflösungsklausel für den Fall, dass die Genehmigungsvoraussetzungen entfallen. Die hohen kirchlichen Feiertage sind von der Genehmigung ausgenommen. Außerdem ist den Beschäftigten innerhalb von zwei Wochen nach der Sonntagsarbeit ein Ersatzruhetag als Ausgleich zu gewähren.

Produktionserweiterung geplant

Sollte sich die Auftragslage stabilisieren, will der Betrieb, der sich noch in Privathand befindet, weiter expandieren. Die Errichtung von weiteren Produktionsräumen würde auch die Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen bedeuten. Langfristig betrachtet kann dadurch die Sonn- und Feiertagsarbeit wieder wegfallen.

Weitere Informationen:

Im Flyer Arbeitsschutz „Kurz & Bündig“. Der Flyer kann unter www.bezirksregierung-muenster.de heruntergeladen werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Fachleute der Bezirksregierung zur Verfügung.

Grundsätzlich ist Sonn- und Feiertagsarbeit verboten – Ausnahmen bestätigen die Regel

Ein Auszug aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen:

Außer den gesetzlich festgelegten Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- u. Feiertagen können auf Antrag von den Bezirksregierungen weitere Ausnahmen erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 13, 15 ArbZG)

- im Handelsgewerbe bis 10 Sonn- und Feiertage, wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr (z. B. Hausmessen) erfordern,
- in allen Betrieben bis 5 Sonn- u. Feiertage zur Verhütung eines unverhältnismäßig hohen Schadens, wenn die Arbeiten nicht an Werktagen (Mo - Sa) durchgeführt werden können.

Ausnahmen darüber hinaus sind möglich, aber nur dann, wenn u. a.

- die gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten (144 Stunden) weitestgehend ausgenutzt sind, die Konkurrenz im Ausland längere Betriebszeiten hat, der Betrieb in seiner Konkurrenzfähigkeit unzumutbar eingeschränkt wird, und die Beschäftigung hierdurch gesichert werden kann oder
- dies im öffentlichen Interesse dringend nötig wird.

Jürgen Gerhard, Bezirksregierung Münster

Ferienarbeit – Gefährliche Jobs kommen nicht in Frage. Die meisten Arbeitgeber nehmen Jugendarbeitsschutz ernst.

Handy, MP3-Player, coole Klamotten - das alles kostet viel Geld. Das Taschengeld allein reicht dafür häufig nicht aus. Deshalb suchen viele Schülerinnen und Schüler regelmäßig für die Ferien einen Job.

Klar, in erster Linie geht es darum, mehr Geld ins Portmonee zu bekommen. Aber man kann vom Jobben auch profitieren. Die Schülerinnen und Schüler machen Erfahrungen, die für das spätere Berufsleben nützlich sind. Sie lernen den Arbeitsalltag kennen und kommen mit Dingen in Berührung, die ihnen bis dahin fremd waren.

Für Ferienjobs gelten klare Spielregeln.

Vor dem Geldverdienen sollten sich die Jugendlichen, deren Eltern und die Arbeitgeber aber mit den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes befassen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche vor Arbeiten, die zu früh beginnen, zu lange dauern, zu schwer, gefährlich oder für sie ungeeignet sind, wie z.B. Arbeiten zur Nachtzeit, Arbeiten an gefährlichen Maschinen oder Tragen und Heben von schweren Lasten etc.

Ferienjobs – nicht alles was machbar ist, ist auch erlaubt.

Ferienjobs dürfen Jugendliche erst ausüben, wenn sie bereits 15 Jahre alt sind.

In den Ferien sollte auch die Erholung nicht zu kurz kommen; daher dürfen die Jugendlichen pro Jahr maximal 20 Tage in den Ferien jobben, die Arbeitszeit darf dabei acht Stunden täglich nicht überschreiten. Nachts zwischen 20 und 6 Uhr dürfen Jugendliche nicht arbeiten.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Jugendlichen auf mögliche Gefahren im Betrieb hinzuweisen und sie im Gefahrenschutz zu unterweisen. Ebenso hat er die Pflicht, die Eltern der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Während die Belehrung und Unterweisung der beschäftigten Kinder und Jugendlichen weitgehend erfolgt, weiß kaum jemand, dass auch die Eltern zu informieren sind.

In den letzten 4 Wochen der Sommerferien überprüften Manfred Reichenberg und Johann Bar von der Bezirksregierung Münster 60 Betriebe, die Kinder und Jugendliche in Ferienarbeit beschäftigten. Die Betriebe wurden aufgrund der ausgestellten Lohnsteuerkarten ermittelt, die der Arbeitsschutzverwaltung von den Kommunen zur Kenntnis gegeben werden. Die Liste der ausgeführten Tätigkeiten reichte von Arbeiten im Archiv bis hin zum Montagehelfer in metallverarbeitenden Betrieben. Beliebt sind beispielsweise Tätigkeiten im Warenlager von Bekleidungsgeschäften oder im Geschenkartikelgroßhandel aber auch Pflanzarbeiten im Gartenbau. Oft handelte es sich bei den Jugendlichen um Kinder von Betriebsangehörigen.

In großen Betrieben stellte eine ausführliche Belehrung der Jugendlichen kein Problem dar. Teilweise gab es hier vorbildliche Belehrungen und Einweisungen bereits am Einstellungstag, wie in einem Logistikunternehmen in Ibbenbüren. Hier wurden die Jugendlichen bei der Einstellung umfassend über Arbeitssicherheit, Fluchtwege, Feuerlöscher, Notruf und Firmengeschichte informiert.

Kleineren Firmen war eine Belehrung oft zu „lästig“. Lästig, weil dazu häufig einfach die Zeit fehlt. In großen Unternehmen steht für solche Aufgaben meist extra Personal zur Verfügung. Doch auch bei den kleineren Firmen gab es positive Ausnahmen: eine Rösterei in Gronau-Epe fiel durch ihre besonders fürsorgliche Betreuung auf: Die Jugendlichen werden einem Mitarbeiter zugeteilt, der für die Dauer der Ferienarbeit als persönlicher Ansprechpartner fungiert.

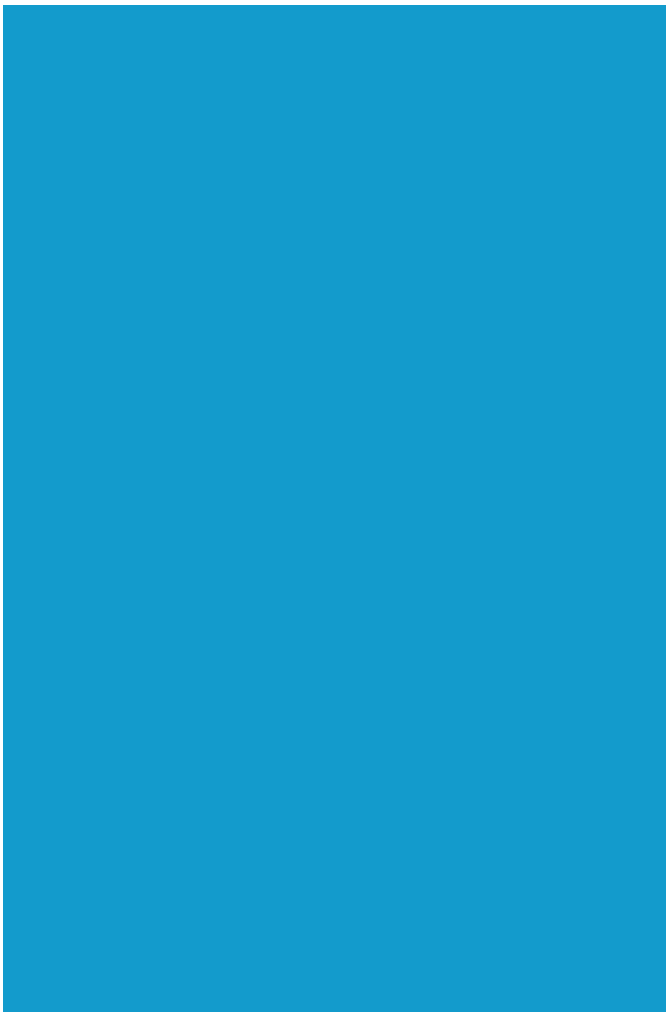
Nicht alle Beschäftigungen entsprachen den Vorschriften...

Beispielsweise waren nicht alle Beschäftigten 15 Jahre alt. Oder bezahlte Ferienarbeit wurde mit einem unbezahlten Praktikum verwechselt. In einem Gartenbaubetrieb wurde sonntags gearbeitet. In anderen Fällen wurde der für Ferienarbeit zulässige Zeitraum von 4 Wochen überschritten. In einem Fall wurde in einer Gaststätte ein 14-jähriges Mädchen nach 20 Uhr mit Arbeiten im Thekenbereich beschäftigt.

...aber überwiegend wird der Jugendarbeitsschutz ernst genommen

Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes wurden sofort geahndet; durch mündliche oder schriftliche Verwarnungen. Die Verantwortlichen der Firmen wurden vor Ort nochmals schriftlich auf die zu veranlassenden Maßnahmen hingewiesen. Insbesondere darauf, die Jugendlichen erst zu beschäftigen, nachdem sie auf mögliche Gefahren im Betrieb hingewiesen und im Gefahrenschutz unterwiesen worden sind. Insgesamt betrachtet ist positiv festzustellen, dass die meisten Arbeitgeber den Jugendarbeitsschutz ernst nehmen.

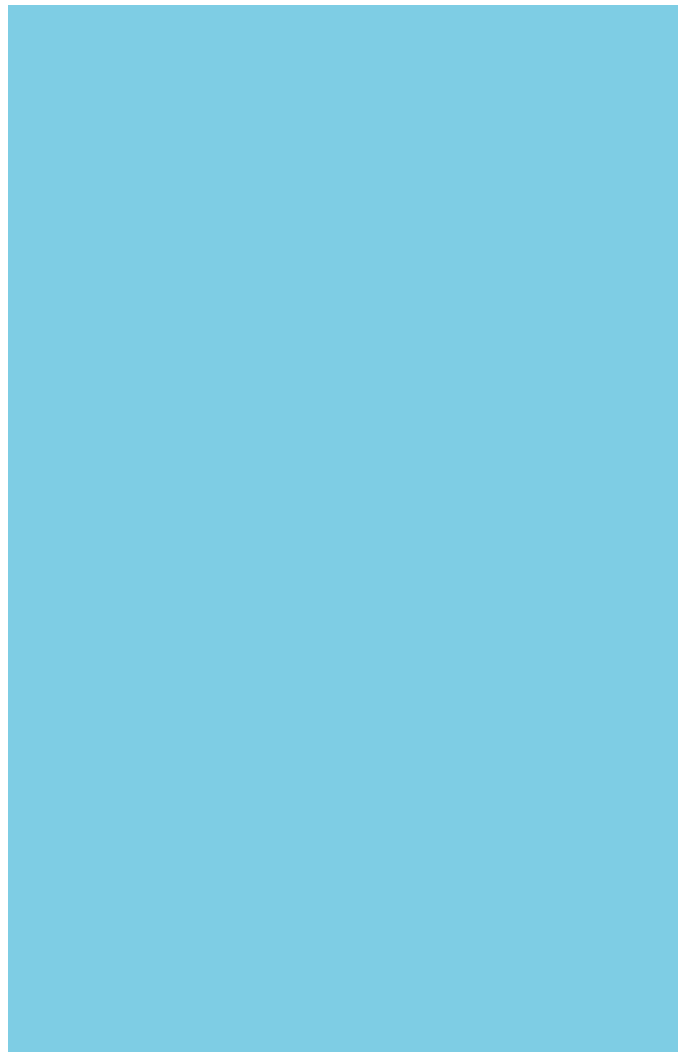
Johann Bar, Manfred Reichenberg, Bezirksregierung Münster



Gerätedokumentation hilft Unfälle verhindern. Prüflisten und verantwortliche Personen eindeutig festlegen.

Bei Rasenschnittarbeiten mit einem Freischneider erlitt ein Arbeiter einen elektrischen Schlag durch ein Gerät, das bei einer Rückrufaktion „übersehen“ worden war.

Bei der Unfalluntersuchung stellte sich folgender Sachverhalt dar: Der Verunfallte wollte an seinem Freischneider (Baujahr 2002) einen Defekt beheben (die Abdeckung des Fadenmähkopfes (Abbildung 1) war abgefallen). Dazu wollte er das Gerät am Handgriffschalter (Abbildung 2) abschalten. Der Mäher lief allerdings trotz Betätigung des Schalters weiter und als der Arbeiter das Griffrohr mit den Händen anfasste, erlitt er einen elektrischen Schlag, der dazu führte, dass er das Gerät nicht mehr loslassen konnte. Ein Kollege erkannte die Situation und riss dem Verunfallten das Gerät an den isolierten Stellen aus den Händen. Auf eigenen Wunsch wurde der Verletzte nach Hause gebracht, dort verschlechterte sich sein Zustand aber derart, dass er in ein Krankenhaus gebracht wurde.



Die Kontrolle der Dokumentation über wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln im betroffenen Betrieb ergab mehrere Mängel:

- Eine Gesamtaufstellung der zu prüfenden Arbeitsmittel fehlt.
- Prüfungen werden z. T. ohne Angabe von Seriennummern dokumentiert, so dass bei baugleichen Geräten nicht nachvollzogen werden kann, ob Arbeitsmittel schon geprüft wurden oder nicht.
- Aus Arbeitsprotokollen, die z. T. auch als Prüfprotokoll genutzt werden, ist nicht ersichtlich, um welche Arbeitsmittel es sich handelt.
- Prüffristen sind nur unvollständig und nicht plausibel festgelegt worden.
- Es gibt keine klare Festlegung von Zuständigkeiten.

Des Weiteren wurden Ersatzteile bei baugleichen Freischneidern untereinander ausgetauscht, u. a. auch der Kühlkörper, an dem die Seriennummer angebracht ist. Diese Arbeiten wurden ebenfalls nicht dokumentiert, so dass eine eindeutige Zuordnung der Geräte nicht mehr möglich ist. Diese Umstände haben aller Wahrscheinlichkeit nach dazu geführt, dass der betreffende Freischneider bei dem Rückruf übersehen und nicht berücksichtigt wurde.

Durch ein geeignetes Dokumentationssystem sollen künftig ähnliche Vorkommnisse verhindert werden

In der Praxis haben sich EDV-unterstützte Dokumentationssysteme bewährt: Mittels Datenbank wird ein Arbeitsmittelkataster erstellt, in dem alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel mit Prüffristfestlegung, letztmaliger Prüfung und der dafür verantwortlichen Person eingepflegt werden. Die Prüffristen werden automatisch überwacht, d.h. kurz vor Ablauf einer Prüffrist wird die für die Einhaltung der Fristen verantwortliche Person informiert.

Andreas Wehner, Bezirksregierung Düsseldorf

Um herauszufinden, warum das Griffrohr unter Spannung stand, wurde u. a. der Vertragshändler kontaktiert. Dabei stellte sich heraus, dass für die Baureihe des Freischneiders im Jahre 2004 eine Rückrufaktion durchgeführt worden war. Der Rückruf war notwendig gewesen, da, wie bei diesem Unfall, die Möglichkeit der Elektrisierung des Benutzers durch einen defekten Handgriffschalter bestand.

Die sofortige Umrüstung wurde empfohlen, bis dahin sollten die Geräte nicht mehr benutzt werden. Die Information über den Rückruf ist nachweislich auch beim Unternehmen des Verunfallten eingegangen. Eine Nachfrage beim Hersteller des Freischneiders ergab, dass drei baugleiche Geräte des Arbeitgebers im Rahmen des Rückrufs umgerüstet wurden, das Unfallgerät allerdings nicht. Ein Grund hierfür konnte seitens des Arbeitgebers nicht genannt werden.

Planung, Ausführung und Instandhaltung von Anlagen müssen stimmig sein. Regelmäßige Inspektion hätte Unfall verhindern können.

In einem Betrieb stürzte die Rohrleitung einer Absauganlage von der Hallendecke. Ein Beschäftigter wurde getötet, 3 weitere Mitarbeiter wurden verletzt.



Die rund 725 mm dicke Rohrleitung war eine Sammelleitung und ursprünglich zur Absaugung von 4 Absaugstellen vorgesehen. Zum Unfallzeitpunkt war nur an einer der geplanten Absaugstellen eine Maschine angeschlossen. Der Anschluss dieser Maschine an die Absaugleitung war nicht durch den Anlagenhersteller, sondern durch den späteren Betreiber erfolgt. Der Anschluss erfolgte nicht fachgerecht. Während in der Anschlussleitung eine hohe Absauggeschwindigkeit vorlag, herrschten aufgrund unterschiedlicher Leitungsdurchmesser in der Sammelleitung deutlich niedrigere Geschwindigkeiten. Dies hatte zur Folge, dass die abzusaugenden Partikel nicht mehr vollständig gefördert werden konnten und sich stetig in der Sammelleitung ablagerten. Die mit der Ablagerung einhergehende Erhöhung des Rohrleitungsgewichtes führte letztlich zum Versagen der Aufhängung, wodurch die Rohrleitung herab fiel und dabei die Arbeitnehmer traf.

Zudem war die vom Anlagenhersteller vorgeschriebene, regelmäßig wiederkehrende innere Rohrleitungsinspektion zur Vermeidung von Verstopfungen im Anlagenbereich nicht erfolgt. Der Unfall unterstreicht die Bedeutung der fachgerechten Herstellung und ordnungsgemäßen Wartung/Inspektion von Absauganlagen:

- Planung oder Änderung einer Absauganlage müssen die verschiedenen Betriebszustände der Gesamtanlage berücksichtigen und in jedem Fall eine Abluftgeschwindigkeit sicherstellen, die einen Transport der abgesaugten Partikel gewährleistet.
- Die Ausführung muss entsprechend der Planung und fachgerecht erfolgen.
- Die Wirksamkeit der Absauganlage ist regelmäßig zu überprüfen. Die Absaugleitungen sind daher mit Revisionsöffnungen zu versehen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Art, Umfang und Fristen der Überprüfungen festzulegen, die durchgeführten Überprüfungen sollten dokumentiert werden.

Bei Überprüfungen weiterer Anlagen stellte die Bezirksregierung Arnsberg zum Teil ähnliche Betriebszustände und fehlende Inspektionen fest. Aufgrund der Erkenntnisse werden Absauganlagen im Regierungsbezirk darauf hin überprüft, ob durch die Planung, Ausführung und Instandhaltung ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.

Roger Rensner, Bezirksregierung Arnsberg

Tragischer Unfall an einer Abbundmaschine. Zwingend notwendig - neue Gefahrenanalyse für eine Maschine, die aus einer verketteten Anlage herausgenommen wurde.

Beim Abbinden von Hölzern an einer vollautomatischen Abbundmaschine verunglückte ein 18-jähriger Auszubildender tödlich.

Mit der Abbundmaschine fertigt die Zimmerei die für Baustellen benötigten Holzkonstruktionen so weit vor, dass vor Ort keine Holzbearbeitung mehr erforderlich ist. Hierdurch beschränkt sich der Baustellenbetrieb auf die Montage von Holzkonstruktionen.

Die Maschine wurde gebraucht vom vorherigen Betreiber gekauft. Der neue Besitzer baute sie dort selber ab und im eigenen Betrieb auch selber wieder auf. Die Maschine war am alten Standort verkettet mit Rollenbahn, Übergabequerförderer, Hobelautomat und Ablagetisch. Nach den Erkenntnissen der Bezirksregierung Arnsberg hatte der Hersteller - beim erstmaligen Inverkehrbringen 1997 - die Maschine unter Berücksichtigung der vorhandenen Aufstellungsbedingungen und baulichen Gegebenheiten konzipiert.

Dies hatte der Hersteller in einer Vorbemerkung zur EG-Konformitätserklärung und in der Betriebs- und Instandhaltungsanweisung zum Ausdruck gebracht.

Zum Unfallzeitpunkt bediente der Unternehmer die in einer offenen Halle aufgestellte Abbundmaschine selbst. Er führte an einem ca. 2,50 Meter langen Sparren eine Abgratung durch. Zeitgleich bewegte sich der Auszubildende auf der an der Abbundmaschine angrenzenden Freifläche des Betriebsgeländes. In dem Moment, als der Auszubildende die Austragseite der Maschine kreuzte, riss der Holzabschnitt des Sparrens ab und wurde pfeiförmig aus der Abbundmaschine herausgeschleudert. Das Holzstück traf den Auszubildenden am Kopf, aufgrund seiner lebensgefährlichen Verletzungen verstarb der 18-jährige im Krankenhaus.

Kurzmeldungen

Unfallursache waren u.a. fehlende Schutzvorrichtungen gegen herausschleudernde Gegenstände. Durch das Herausnehmen der Abbundmaschine aus der Anlage und anderen Standortgegebenheiten ist es zu Sicherheitslücken gekommen. Insbesondere fehlten nach Aufstellung am neuen Standort Schutzvorkehrungen gegen herausschleudernde Holzreste.

Fazit: Betreiber gebrauchter Maschinen dürfen sich bei der Anschaffung nicht nur mit einer CE-Kennzeichnung zufrieden zu geben.

Ein genaues Studium von Konformitätserklärung, Betriebs- und Instandhaltungsanleitung und Montageanleitung sowie arbeitssicherheitstechnische und maschinenbautechnische Kenntnisse sind Voraussetzung zur Beurteilung, ob Maschinen sicher betrieben werden können. Hierzu gehört auch die Prüfung, welche baulichen Gegebenheiten und eventuell zusätzlich angepasste Schutzvorkehrungen am neuen Standort vorhanden sein müssen.

Insbesondere das Herausnehmen einer Maschine aus einer Einheit von miteinander verbundenen Maschinen oder Vorrichtungen kann dazu führen, dass die Maschine wesentlich verändert wurde und nicht mehr den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie entspricht.

Eine neue Gefahrenanalyse wird dann notwendig. Baut der neue Betreiber die Maschine selber ab und wieder auf, kann er in die Rolle eines Herstellers gelangen. Dann muss er die Gefahrenanalyse durchführen, die Konformitätserklärung ausstellen und eine neue CE-Kennzeichnung anbringen.

Damit die Verwendung von Gebrauchtmaschinen für Betreiber und Beschäftigte keine vermeidbaren Gefährdungen für Leben und Gesundheit nach sich zieht, kann nur dringend vor eigener Demontage und einer Aufstellung an einem neuen Standort ohne arbeitssicherheits- und maschinenbautechnische Kenntnisse gewarnt werden. Bei komplexen Gebrauchtmaschinen empfiehlt sich in jedem Fall eine spezielle Beratung und Projektierung durch den Hersteller oder ein Sicherheitsingenieurbüro.

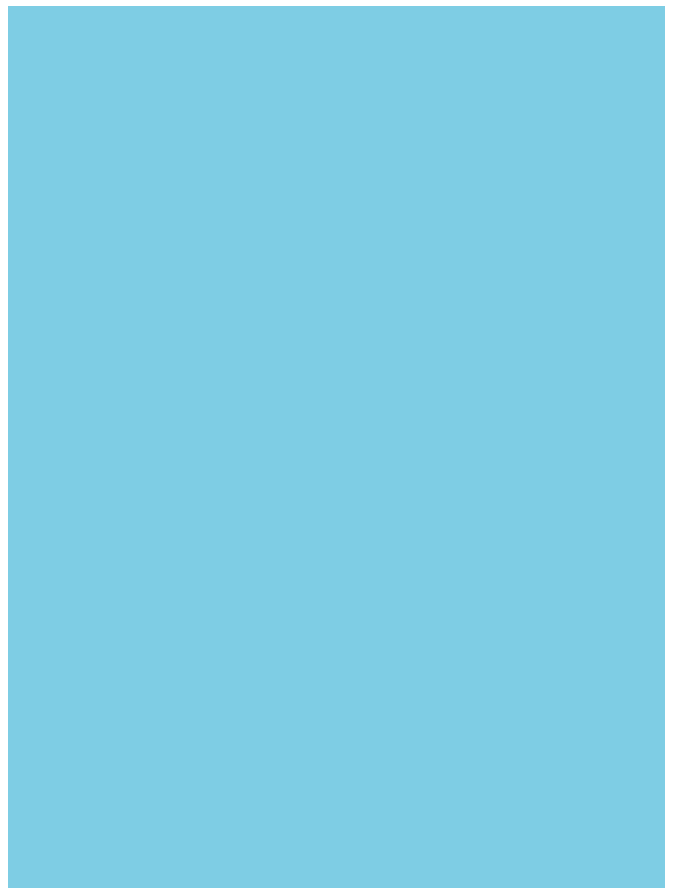
Joachim Neu, Bezirksregierung Arnsberg

Perfekter „Knall“ braucht perfekte Planung. Erfolgreiche Sprengung des Volkswohlbund-Hochhauses.

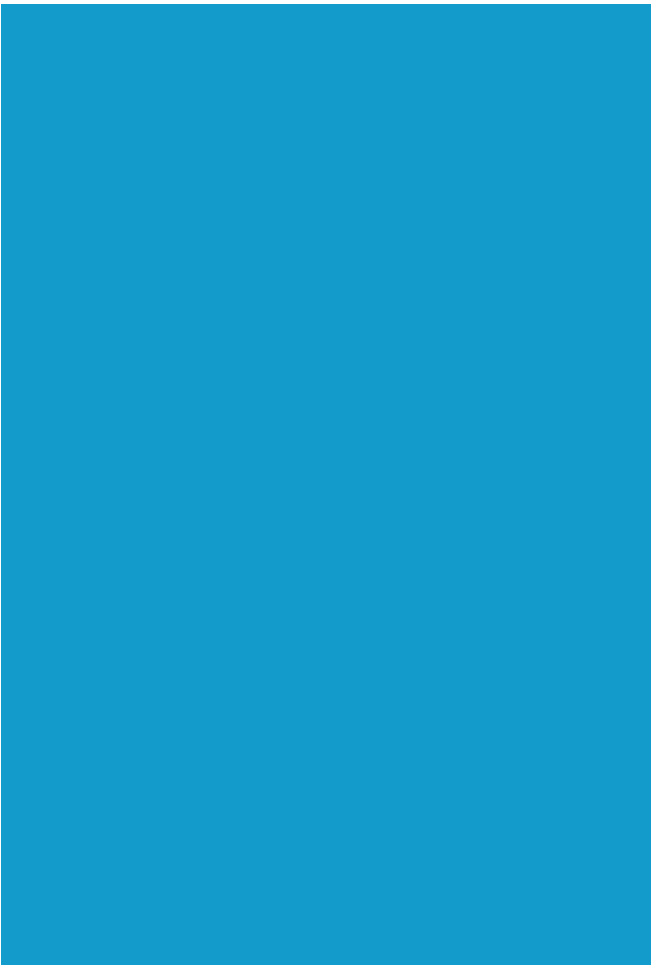
Dortmund, 17. Februar 2008: Tausende Schaulustige verfolgen die Sprengung des 61 Meter hohen Büroturms. Unter ihnen auch Mitarbeiter der Bezirksregierung Arnsberg, die die sicherheitstechnischen Vorbereitungen für den „großen Knall“ begleitet haben.

Zu alt und zu marode - Der 61 Meter hohe Büroturm aus den siebziger Jahren soll einem Neubau weichen. Das Besondere an dieser Bauwerkssprengung: Das Hochhaus steht mitten in der dicht bebauten Innenstadt und unter dem Gebäude verläuft ein U-Bahn-Tunnel.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist frühzeitig in das Projekt eingebunden worden; sie prüft die Anzeige der Sprengung, legt den Sicherheitsbereich fest (Evakuierung/Absperrung der Straßen), kontrolliert die Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Einhausung) und koordiniert die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden (wie Ordnungsamt, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk). In Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung wird ein geeignetes Planungsbüro für Bauwerksabbruch und ein erfahrenes Sprengunternehmen beauftragt. Hauptaugenmerk der Bezirksregierung bei der Planung und Ausführung ist die Einhaltung der relevanten sicherheitstechnischen Vorschriften. Vom Arbeitsschutzgesetz über die Baustellenverordnung bis hin zur Gefahrstoffverordnung und zum Sprengstoffgesetz. So wird z.B. zur Sanierung der Gebäude ein Gefahrstoffkataster aufgestellt: Anhand der Gutachten werden die dazugehörigen Gebäude um das Hochhaus herum schadstoffsaniert und entkernt. Ebenso der Büroturm selbst, der bis auf das Rohbauskelett zurückgebaut wird.



Wichtig - die richtige Verpackung und der notwendige Sicherheitsabstand

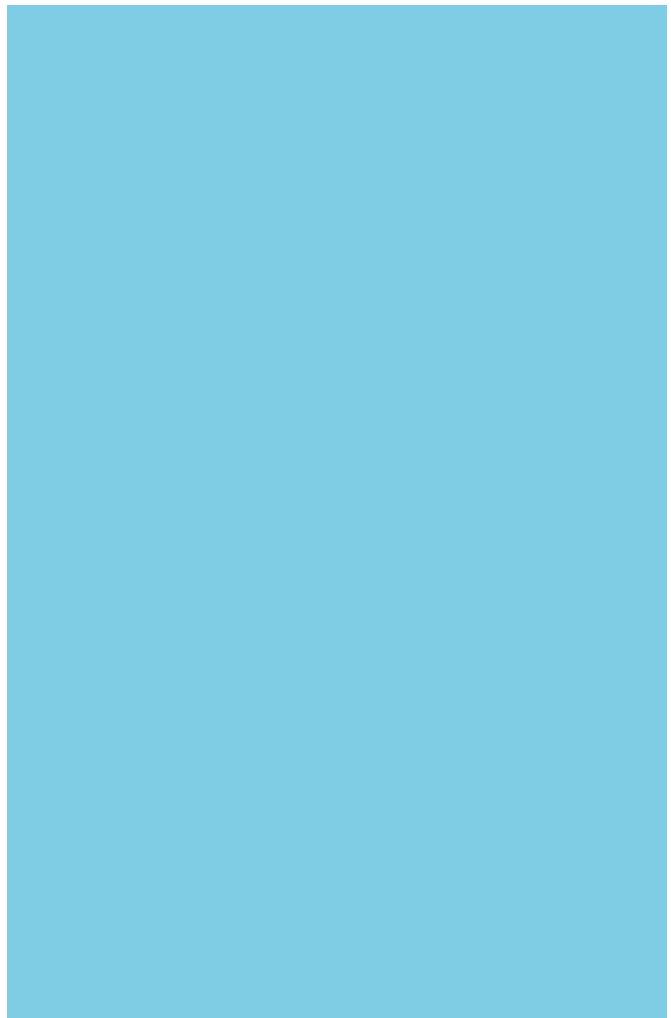


Alle Sprengebenen am Sprengobjekt werden sorgfältig mit Maschendraht und Vlies umhüllt, um während der Sprengung Steinflug zu verhindern. Empfindliche sichtbare Fassaden der benachbarten Gebäude werden mit Schutzgerüsten eingerüstet und mit Vlies abgedeckt. Ein weiterer Steinflugschutz zur Nachbarschaft sind auch die noch abzubrechenden Gebäude neben dem Büroturm. Grundsätzlich besteht die Pflicht, einen 300 m Schutzbereich um das zu sprengende Objekt einzuhalten. Der Sprengunternehmer kann diesen Bereich aber auch verkleinern, wenn er die Sicherheit auf eine andere Art und Weise sicherstellen kann und für Leib und Leben keine Gefahr besteht. Aufgrund des abbruchtechnischen Gutachtens wird der Schutzbereich in einen ca. 100 m und einen ca. 200 m Radius aufgeteilt. Die Anwohner im Umkreis von 100 Metern müssen am Tag der Sprengung bis 10.00 Uhr ihre Wohnung verlassen. Damit niemand vergessen wird, überprüfen Polizei und Technisches Hilfswerk anschließend die Wohn- und Geschäftshäuser.

Im Bereich zwischen 100 m und 200 m dürfen die Menschen in ihren Wohnungen bleiben. Sie dürfen sich aber nicht außerhalb der Gebäude aufhalten. Über Presse und Bürgerinformationen werden alle wichtigen Sicherheitsmaßnahmen publik gemacht. Die Menschen, die evakuiert werden, werden vorab mehrfach persönlich informiert. Die Aufsichtsbehörden sind regelmäßig vor Ort und überprüfen den Fortgang der Arbeiten, damit dem Sprengtermin nichts im Wege steht.

Erfolgreiche Sprengung

Rund 30 Kilogramm Sprengstoff stecken in 900 Bohrlöchern – um 12.05 Uhr ist es dann so weit: Der Sprengmeister drückt den entscheidenden Knopf und innerhalb von Sekunden fällt der Turm wie geplant in sich zusammen, in sein vorbereitetes Schotterbett. Übrig bleiben rund 6000 Tonnen Schutt.



Marko Ruttkowski, Bezirksregierung Arnsberg

Produktsicherheit – „Aufgaben eines Richtlinienvertreters“. Ein „Lotse“ im Europäischen Binnenmarkt.

Die Gasverbrauchsrichtlinie der EU wird in Deutschland auf Basis des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) durch die Gasverbrauchseinrichtungsverordnung umgesetzt. Diese nimmt ihrerseits auf die Richtlinien sowie auf technische Normen privater Normierungsgremien Bezug. Daraus ergibt sich ein Regelungsgewirr, das angesichts missverständlicher Formulierungen, uneinheitlicher Terminologie und einiger Systembrüche schwer durchschaubar ist.

Nicht zuletzt um dieser Tatsache begegnen zu können, hat der Bundesrat für verschiedene EU-Richtlinien Länderexperten benannt, die jeweils für eine Richtlinie zuständig sind. Für die Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 90/396/EWG, Änderung 93/68/EWG (7. GPSGV) hat der Bundesrat Dr. Volker Winter vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen benannt.

Der Richtlinienvertreter vertritt die Länder in Beratungsgremien der Europäischen Union und berät den Bundesrat, wenn durch europäische Rechtsakte Angelegenheiten der Länder der Bundesrepublik Deutschland berührt sind.

Nach außen ist der Richtlinienvertreter Ansprechpartner für den Europäischen Rat und die EU-Kommission in Fragen des Vollzugs. Gerade diese nach außen gerichtete Tätigkeit prägte das Jahr 2008 des Richtlinienvertreters Gasverbrauchseinrichtungen. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaft lagen Beschwerden vor, die sich gegen die fehlerhafte Anwendung der Gasverbrauchsrichtlinie in Deutschland richteten. Diesen Beschwerden zufolge erlauben die Musterbauordnung und die entsprechenden Landesbauordnungen im Einzelfall, dass Gasgeräte, die nicht den Anforderungen der Gasverbrauchsrichtlinie entsprechen, über den Nachweis der Verwendbarkeit dieser Bauprodukte und mit Zustimmung der Baubehörden, gleichwohl in Betrieb genommen werden dürfen. Mit der Bundesregierung

wurde ausführlich erörtert, ob die Fallgestaltung mit der Gasgeräte richtlinie kollidiert, weil es in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gar nicht um ein Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie und damit nicht um eine Behinderung des freien Warenverkehrs geht. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass in den beanstandeten Regelungen weiterhin kein Verstoß gegen die Gasgeräte richtlinie zu sehen ist. Ob auch die Kommission sich dieser Auffassung anschließen wird, bleibt abzuwarten. Für die Vollzugsbehörden ist, zumindest vorerst, Klärung und Handlungssicherheit erreicht worden.

Gasverbrauchseinrichtungen im Sinne der Richtlinie 90/396/EWG sind Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105 °C betrieben werden. Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen - mit Ausnahme von Gas-Gebläsebrennern und ihren zugehörigen Wärmetauschern - fallen ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Dr. Volker Winter, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Treibhausgasen. Umwelt schützen, unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Durch Anerkennung des Klimaschutzprotokolls von Kyoto hat sich die Europäische Union verpflichtet, die Gesamtmenge des durch den Menschen verursachten Ausstoßes von Treibhausgasen (fluorierte Treibhausgase) im Zeitraum von 2008 bis 2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu senken.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden Bestimmungen zur Verhinderung bzw. Minimierung der Emission dieser fluorierten Treibhausgase erlassen. So werden beispielsweise Betreiber von Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen verpflichtet, entdeckte Lecks so schnell wie möglich zu reparieren. Ab einer bestimmten Anlagengröße sind regelmäßige Dichtigkeitsprüfungen vorgeschrieben. Die Unternehmen, die diese Tätigkeiten durchführen, müssen eine entsprechende Zertifizierung vorweisen. Das eingesetzte Personal muss über eine entsprechende Sachkunde verfügen.

Um das Zertifizierungsverfahren für Unternehmen und Behörden praxisnah durchführen zu können, wurde in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern ein Verfahren einschließlich eines einfachen

Antragsformulars entwickelt, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Zusätzlich hat der landesweite Arbeitskreis „Bio- und Gefahrstoffe“ für die Anwendung in den zuständigen Behörden ein „Merkblatt F-Gase“ erstellt, das die Inhalte der nationalen Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 842/2006 zu fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen) beschreibt. Erläutert sind darin die Pflichten für Betreiber von Anlagen mit solchen Gasen (insbesondere Kälte- und Klimaanlageanlagen), die Regelungen zur Zertifizierung sowie zu den Inverkehrbringens- und Verwendungsverböten.

Dr. Andrea Mayer-Figge, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zoll und Arbeitsschutz – erfolgreich im Team. „Gemeinsam Handeln - Jeder in seiner Verantwortung“. Ein Beispiel für behördenübergreifende Zusammenarbeit.

Eine anonyme Beschwerde über massive Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot und Hinweise auf Schwarzarbeit führte die Bezirksregierung Köln gemeinsam mit dem Hauptzollamt im November 2008 in eine Logistikfirma mit dem Schwerpunkt Verpackung.

Die Firma beschäftigt zwischen 60 und 180 überwiegend geringfügig Beschäftigte zwischen 18 und 55 Jahren, die in mehreren Schichten im Einsatz sind. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht im Zusammenhang mit der Auftragslage (Just in Time), die sich täglich ändert und eine hohe Flexibilität von den Beschäftigten fordert.

Vorgeschichte

Zwei Wochen vor der Überprüfung erhält die Bezirksregierung einen anonymen Hinweis über Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz eines laut eigener Aussage bei der betroffenen Firma Beschäftigten.

Die vorgebrachten Vorwürfe sind so schwerwiegend, dass der zuständige Beamte eine sofortige Vorortüberprüfung durchführt. Zwischenzeitlich meldet sich ein Rechtsbeistand von zwei ehemaligen Arbeitnehmerinnen der besagten Firma, die weitere Beschwerden zu Arbeitszeitverstößen und illegaler Beschäftigung vorbringen.

Bei der Sichtung aller Informationen wird deutlich, dass eine behördenübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksregierung und Hauptzollamt angebracht ist. Es wird eine Task Force zusammengestellt, die innerhalb einer Woche eine Überprüfung plant und ausführt.

Tag X Ablauf der gemeinsamen Aktion

07:00 Uhr

Einsatzbesprechung in einer Nebenstraße vor dem Firmensitz: Der Zugriff wird nochmals abgesprochen und das Personal in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen.

07:15 Uhr

Das zivile Einsatzfahrzeug des Hauptzollamtes wird zur Sondierung der Lage vor dem Firmengelände postiert.

08:00 Uhr

Als eine männliche Person das Rolltor öffnet, erfolgt über Funk die Anweisung zum schnellen Zugriff, um das Überraschungsmoment auszunutzen. Die zwei weiteren bereitstehenden Einsatzfahrzeuge und deren Besatzung fahren rasch auf das Gelände, so dass eine Flucht unmöglich ist. 60 Frauen sind zu diesem Zeitpunkt im Gebäude damit beschäftigt, Konsumartikel, Multimediaprodukte und Kosmetikartikel zu verpacken.

08:15 Uhr

Bei der anschließenden Personenüberprüfung und der Befragung aller Beschäftigten erhärten sich die Verdachtsmomente einer unzulässigen Sonntagsarbeit. Es wird durchweg angegeben, dass sonn- und feiertags regelmäßig gearbeitet werde. Parallel zu dieser Befragung wird die Geschäftsführung durch einen Vorarbeiter informiert.

09:00 Uhr

Nach dem Eintreffen der beiden Geschäftsführer werden diese mit den ermittelten Tatsachen konfrontiert. Sie zeigen sich einsichtig und lassen die Arbeiten sofort einstellen. Das Hauptzollamt verlangt Akteneinsicht und führt an Ort und Stelle Prüfungen in den Räumen der Verwaltung durch. Es stellt sich heraus, dass gegen Empfänger von Sozialleistungen wegen des Verdachts des Leistungsmissbrauchs (Schwarzarbeit) weiter ermittelt werden muss. Die Bezirksregierung Köln weist auf die rechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Arbeitszeitrechtes hin und vereinbart weitere Termine mit den Geschäftsführern in der Folgewoche.

11.00 Uhr

Gemeinschaftliches Abrücken der Einsatzkräfte zur Abschlussbesprechung und Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise. Bei der Besprechung wird festgestellt, dass ein effektiver Einsatz der Einsatzkräfte erreicht worden ist.

Maßnahmen und Nachbereitung

In den Folgewochen fanden mehrere Gespräche mit der Geschäftsführung statt. Dabei wurde deutlich, dass für einzelne Sonn- und Feiertagsbeschäftigungen Genehmigungen hätten erteilt werden können. Es wurde klargestellt, dass für die Zukunft in einem Genehmigungsverfahren Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot beantragt werden müssen. Außerdem wurde wegen des Verstoßes gegen das Sonntagsbeschäftigungsverbot ein Bußgeld in Höhe von 2.500 € gegen die verantwortliche Person des Unternehmens festgesetzt. Das Hauptzollamt Aachen leitete ebenfalls Bußgeldverfahren wegen des Missbrauchs von Sozialleistungen ein.

Fazit: Die gemeinsame Überprüfungsaktion der Arbeitsschutz- und der Zollverwaltung war erfolgreich. Die Strategie „Gemeinsam Handeln - Jeder in seiner Verantwortung“ hat sich bewährt.

Hans-Peter Becker, Bezirksregierung Köln

„Das große Los kann auch ein Reinfeld sein“. Marktüberwachung auf der Kirmes und auf Volksfesten.

Als Schnäppchenartikel oder Loggewinne kommen auf der Kirmes und auf Volksfesten häufig sogenannte Billigprodukte zum Einsatz. Oftmals erfüllt diese Ware nicht die einfachsten Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.

Im Programm "Marktüberwachung auf der Kirmes und auf Volksfesten" hat die Bezirksregierung Köln Produkte wie Spielzeuge, elektrische Geräte und sonstige Produkte, die unter das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) fallen, überprüft.

Auch preisgünstige Produkte müssen sicher sein

Die Mängelstatistik der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für den Bereich der Geräte- und Produktsicherheit zeigte, dass die mängelbehafteten Produkte zunehmend aus dem asiatischen Raum stammen. Gerade diese Produkte werden auf der Kirmes angeboten, da sie besonders günstig zu erwerben sind. Die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten darf jedoch auch durch preisgünstige Produkte nicht gefährdet werden. Durch das Programm sollte der Verbraucherschutz gestärkt und die Händler sensibilisiert werden. Des Weiteren sollte das Inverkehrbringen gefährlicher Produkte verhindert werden. Dazu mussten die Warenquellen ermittelt werden, um auf Importeure und Hersteller zugehen zu können. Der Deutsche Schaustellerbund wurde ebenfalls über das Programm informiert. Dieser zeigte sich sehr interessiert und sicherte Hilfe bei evtl. Problemen mit den Schaustellern zu.

Verbraucherschutz stößt auf großes Presseecho

In einer Pressemitteilung wurde regional über das Programm, die Problematik und die ersten Ergebnisse informiert. Daraufhin wurden zahlreiche Zeitungen auf dieses Programm aufmerksam und berichteten über die Tätigkeiten der Aufsichtsbeamten und die Ergebnisse der Überprüfungen. U. a. begleitete die Presse eine Programmgruppe auf der Kirmes in Wermelskirchen. An diesem Tag wurden insgesamt 18 Stände kontrolliert und 74 Produkte in Augenschein genommen. 33 % der Stände hatten mangelhafte Produkte im Programm. Von diesen wurden 68 % der Mängelklasse 3 (ernstes Risiko, erhebliche Gefahr) zugeordnet. Die Aktion stieß auch bei den Betreibern der Kirmesstände auf eine große Akzeptanz, da auch sie nur sichere Produkte verkaufen wollen. Sie nahmen den Info-Flyer „Sichere Produkte auf der Kirmes und auf Volksfesten“ (Handreichung für Schausteller und Händler) mit Informationen zur Sicherheit von Spielzeug und Elektrogeräten gerne an.

Zusammenfassend ergab das Programm, welches von März bis November durchgeführt wurde, folgende Ergebnisse: Es wurden 160 Stände mit insgesamt 459 Produkten überprüft. 52 Stände (33 %) brachten mangelhafte Produkte in Verkehr. Von den 459 Produkten waren ca. 20 % mit Mängeln behaftet, wobei knapp die Hälfte dieser mangelhaften Produkte der Mängelklasse 3 (ernstes Risiko) zuzuordnen waren.

Im Einzelnen gliedern sich die Mängel wie folgt auf:

Anzahl der Produkte mit Mängeln : 89 Stück - davon
Mängelklasse 3 (ernstes Risiko) 44 Stück ca. (49 %)
Mängelklasse 2 (mittleres Risiko) 19 Stück ca. (21 %)
Mängelklasse 1 (geringes Risiko) 26 Stück ca. (29 %)

Alle Produkte der Mängelklassen 2 und 3 wurden vom Stand entfernt bzw. direkt vernichtet. Es wurde sogar Spielzeug vorgefunden, vor dem bereits europaweit gewarnt wurde: ein Spielzeughaus, welches verschluckbare Kleinteile enthielt, an denen Kleinkinder ersticken könnten. Die erschreckenden Ergebnisse, die sich in der hohen Anzahl von Klasse 3 Mängeln widerspiegeln, haben gezeigt, dass dieses Programm notwendig war und die Marktüberwachung nicht nur beim Großhandel oder Importeur stattfinden sollte.

Mängelklasse 3 bedeutet: Ernste und unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer. An Leuchten gab es z.B. Stromschlaggefahr und an dem Spielzeug gab es z.B. abreißbare und verschluckbare Kleinteile, an denen Kinder ersticken konnten. Der Verkauf muss sofort eingestellt werden und der Hersteller/Importeur muss die Produkte aus dem Handel zurückrufen und evtl. die Verbraucher über die Presse informieren.

Mängelklasse 2 bedeutet: Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer, z.B. wichtige sicherheitsrelevante Warnhinweise fehlen, der Verkauf wird eingestellt bis der Mangel abgestellt ist.

Mängelklasse 1 bedeutet: Formeller Mangel, wie z.B. unvollständige Herstelleranschrift. Eine Einschränkung des weiteren Inverkehrbringens ist nicht erforderlich.



Weitere Informationen:

Wie erkenne ich sichere Elektrogeräte und sicheres Spielzeug?

www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_55/produktsicherheit/erkennen/index.html

Peter Imbusch, Bezirksregierung Köln

Marktüberwachung untersucht Spielzeug – Landesprogramm „MauS“. Sicherheitsmängel zeigen sich oft erst auf den zweiten Blick.

Quietschig bunt und niedlich anzusehen, aber nicht immer ungefährlich. In einer gemeinsamen Aktion haben das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA.NRW), die Bezirksregierungen und die Chemischen Untersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen den Test gemacht und 150 unterschiedliche Spielzeuge für Kleinkinder bis 36 Monate unter die Lupe genommen.

Wegen auffallend vieler Rückrufaktionen bei Spielzeug im Jahr 2007, von denen auch namhafte Hersteller betroffen waren, haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2008 das Landesprogramm „MauS“ initiiert. Im Rahmen des Programms sollten auch Wege für eine zukünftige optimierte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden in NRW im Spielzeugrecht aufgezeigt werden.

Hintergrund: Die Auswertung von Rapexmeldungen (Rapid Alert System for non-food consumer products) und Schutzklauselmeldungen zeigte einen Mängelschwerpunkt bei Spielzeugen für Kinder unter 36 Monaten in den Kategorien Konstruktionsspielzeuge und Puzzles, Spiellandschaften und Modelle und Geschicklichkeit förderndes Spielzeug.

Da nicht nur mechanische Mängel, sondern auch Mängel in der stofflichen Beschaffenheit zu erwarten waren, wurde das Landesprogramm in Kooperation mit den für Bedarfsgegenstände (Spielwaren sind Bedarfsgegenstände im Lebensmittelrecht) zuständigen Behörden in NRW durchgeführt. Zur Prüfung der 150 unterschiedlichen Spielzeuge wurde zwischen dem LIGA.NRW, den fünf Bezirksregierungen in NRW, den sechs Chemischen Untersuchungsämtern und 18 der 54 Lebensmitteluntersuchungsämter eng zusammengearbeitet.

Von der Spieluhr über Bauklötze und Puzzles bis zur Holzeisenbahn, vom 50-Cent- bis zum 50-Euro-Artikel. Jedes fünfte untersuchte Spielzeug fiel bei den Tests durch – ob Markenhersteller oder Billiganbieter, mit Blick auf die Sicherheit bei den beanstandeten Spielzeugen machte das keinen Unterschied.

Die Ergebnisse im Einzelnen: Nur 26 % der geprüften Spielzeuge genügten den gesetzlichen Anforderungen. Weiter zeigte sich, dass 22 % der Spielzeuge aus konstruktiven Gesichtspunkten nicht den gesetzlichen Anforderungen genügten. Ernste Risiken und Gefahren wurden bei 33 Produkten ermittelt. Im Einzelnen wurden Grenzwertüberschreitungen bei Formaldehyd (4) und Schwermetallen (1) sowie die Verwendung verbotener Weichmacher (9) festgestellt. Des Weiteren wurden Strangulationsgefahren, Gefahren durch verschluckbare Kleinteile in allen Variationen (19) und durch scharfe Spitzen (1) festgestellt.

Problematisch ist noch immer der Zusatz von gesundheitsschädlichen Weichmachern, obwohl diese sogenannten Phthalate in Spielzeug aus Kunststoffen seit Anfang 2007 verboten sind. Um sicher zu gehen, sollten Verbraucher bei den Produkten auf den Hinweis „PVC-frei“ oder „Phthalatfrei“ achten. Eine gefährliche Rolle spielt auch immer noch das als krebserregend unruhlich bekannte Formaldehyd, dessen Spuren die Prüfer vor allem in Holzpuzzles fanden. Spielzeuge aus Holz, wie z. B. auch Holzpuzzles, sind oft aus Spanplatten

oder Sperrholz hergestellt. In beiden Fällen dient als Bindemittel formaldehydhaltiges Kunstharz, das diesen Stoff kontinuierlich ausgasen kann. Schwermetalle, wie sie beispielsweise in bleihaltigen Farblackierungen vorkommen, konnten dagegen nur in geringerem Maße nachgewiesen werden. Jedoch fielen einige Produkte hinsichtlich ihrer fehlenden Speichel- und Schweißechtheit auf. Das heißt, dass vor allem bei längerem Gebrauch von bunten Spielzeugen, die oft stundenlang von Babys und Kleinkindern in den Mund genommen werden, sich Farben ablösen und in den kindlichen Kreislauf gelangen können. Häufigste Schwachpunkte an vielen Produkten sind jedoch Kleinteile, wie etwa Räder an Fahrzeugen oder auch Verzierungen, die sich leicht vom Spielzeug lösen lassen und dann von Kleinkindern verschluckt oder eingeatmet werden können. Im schlimmsten Fall kann dies tödlich enden.

Auf jeden Fall sollten Verbraucher die Kennzeichnung des Spielzeugs kritisch betrachten

Bei vielen Produkten fehlte das CE-Kennzeichen, mit dem der Hersteller erklärt, dass dieses Produkt den europäischen Mindestsicherheitsanforderungen genügt. Fehlanzeige häufig auch bei der Angabe der vollständigen Adresse des Herstellers oder des Importeurs, die für Reklamationen wichtig ist, ebenso wie bei der Seriennummer, die z. B. bei Rückrufaktionen eine eindeutige Identifizierung gewährleistet. Vor allem Importeure aus dem asiatischen Raum hielten sich nicht an die rechtlich vorgeschriebenen Kennzeichnungsvorgaben.

Entsprechende Maßnahmen bis hin zu Rückrufaktionen wurden eingeleitet und die Marktüberwachungsbehörden in allen Mitgliedstaaten der EU über die Risiken informiert. Verbraucherinnen und Verbraucher wurden über Pressemitteilungen aufmerksam gemacht und über die Prüfergebnisse informiert. Darüber hinaus wurden Informationen rund um das Thema „Sicheres Spielzeug“ zur Verfügung gestellt.

Behördenübergreifende Kooperation hat sich bewährt

Ausblick: Insbesondere bei den durchgeführten Prüfungen durch die jeweiligen Chemischen Untersuchungsämter in NRW und das LIGA. NRW zeigte sich, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit möglich ist, sodass zukünftig im Rahmen der Linien- und Programmarbeit eine noch effektivere Marktüberwachung und Prüftiefe realisiert werden kann. Ein wichtiges Ergebnis der gemeinsamen Aktion, denn im Hinblick auf die neue Spielzeugrichtlinie, die voraussichtlich ab 2010 national anzuwenden sein wird, werden die Anforderungen insbesondere hinsichtlich der stofflichen Beschaffenheit erheblich steigen.

Dipl.-Ing. Martin Nordhaus, Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Feuerzeuge nur mit Kindersicherung! „Überzeugungsarbeit“ durch Marktüberwachung.

Das Spiel mit dem Feuer übt auf Kinder eine magische Anziehungskraft aus - oft mit schrecklichen Folgen: Europaweit werden jährlich fast 2000 Verletzungen und rund 40 Todesfälle durch Brände gezählt, verursacht durch argloses Kinder-Spiel mit Feuerzeugen...

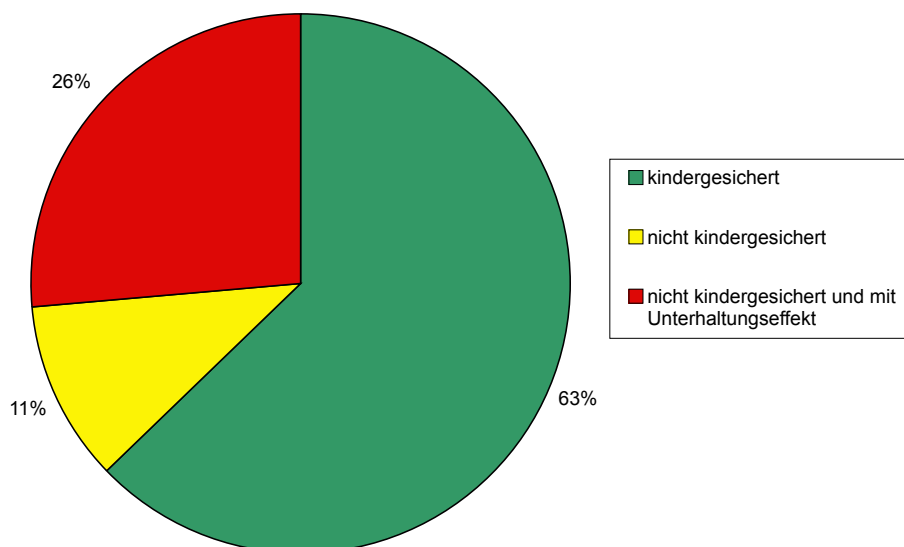
Die Europäische Kommission reagierte und entschied: Feuerzeuge ohne Kindersicherung und Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt (z.B. Feuerzeuge in Form von Spielzeug- oder Cartoonfigur, mit Musik- oder Lichteffekten, was auf Kinder umso anziehender wirkt) dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Seit Juli 2008 gilt in Deutschland ein uneingeschränktes Verkaufsverbot dieser Feuerzeuge. Von dem Verbot ausgenommen sind Luxus-Feuerzeuge.

Kindersicherung hilft Unfälle zu vermeiden

Der Blick über die Grenzen der EU zeigt: In den Ländern, in denen bereits entsprechende Sicherheitsanforderungen an Feuerzeuge gelten, beispielsweise USA, Kanada, Australien und Neuseeland, ist die Anzahl der Unfälle/Brandereignisse deutlich - um bis zu 60 % - zurückgegangen.

Auf Grund der neuen Rechtslage hat die Bezirksregierung Köln in einem regionalen Marktüberwachungsprogramm ihr Augenmerk auf die Inverkehrbringer und Aussteller von Feuerzeugen gerichtet. Insgesamt wurden 54 Importeure, Händler und Aussteller kontrolliert. Feuerzeughersteller sind im Regierungsbezirk nicht ansässig sondern hauptsächlich in Fernost. Insgesamt wurden 118 Feuerzeuge überprüft. Davon entsprechen fast 40 Prozent nicht den Anforderungen der Feuerzeugverordnung. Gerade im Sortiment der so genannten „Billig-Läden“ wurden häufig Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt vorgefunden, die nicht mehr vertrieben werden dürfen.

Anzahl der Feuerzeuge in Hinblick auf die Beschaffenheit (in Prozent)



Die im Handel vorgefundene mangelhafte Ware wurde von den Verantwortlichen sofort aus dem Verkauf genommen. Die Warenstromermittlung führte in den meisten Fällen zu Importeuren außerhalb des Aufsichtsbezirkes - die zuständigen Behörden wurden über ICSMS (Information- and Communication System for Market Surveillance) informiert, damit die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor Ort beim Importeur kontrolliert werden kann. Überprüft wurde auch im gewerblichen Internet-Handel. Auktionen mit Feuerzeugen, die Unterhaltungseffekte aufwiesen oder nicht mit einer Kindersicherung versehen waren, wurden abgebrochen. Die Aussteller, die bei der Kontrolle auf Messen auffielen, nahmen die beanstandeten Feuerzeuge sofort freiwillig vom Stand.

Bei einem kindergesicherten Feuerzeug ist es aufgrund der Konstruktion (z.B. Kraftaufwand, Verriegelung, ...) für ein Kind unter 51 Monaten im Regelfall nicht möglich, eine Flamme zu erzeugen. Diese Feuerzeuge entsprechen den Normen EN ISO 9994 und EN 13869, 2002. Bei „kindersicheren“ Feuerzeugen wird in der Regel auf der Verpackung auf diese Norm hingewiesen. Im Zweifelsfall müssen der Hersteller und der Importeur ein Zertifikat zur Kindersicherheit des Feuerzeuges vorlegen können.

Positiv aufgefallen: Bei den Kiosk-Besitzern wurden keine Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt vorgefunden. Die Kiosk-Besitzer waren durch ihre Großhändler entsprechend informiert worden. Auch in den Filialen der großen Discounter wurden keine Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt vorgefunden, da den Zentralen der Firmen die Feuerzeugverordnung bekannt war.

Die Importeure und Händler erhielten bei den Überprüfungen einen Flyer mit Hintergrundinformationen. Mit Blick auf die möglichen Gefahren von nicht kindergesicherten Feuerzeugen in Kinderhänden zeigten die Verantwortlichen im Allgemeinen Verständnis für die neuen Anforderungen an Feuerzeuge.

Fazit: Bei vielen Inverkehrbringern und Ausstellern hatte sich die neue Rechtslage noch nicht herumgesprochen. Nur bei den größeren Firmen und bei einer kleinen Anzahl mittelständischer Firmen waren die Feuerzeugverordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen bekannt. Die Marktüberwachung ist hier auch weiterhin gefordert, die Umsetzung neuer Regelungen zu überprüfen, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren Produkten zu schützen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_55/produktsicherheit/feuerzeuge/index.html

Dipl.-Ing. Daniel Fischer, Bezirksregierung Köln

Grenzüberschreitende Marktüberwachung. EU – Marktüberwachungskampagne 2008 „Lichterketten“.

Ob im Biergarten, auf der Gartenparty oder als Weihnachtsdekoration, Lichterketten sorgen ganzjährig für leuchtende Stimmung, aber... Marktkontrollen zeigen: auf dem Markt angebotene Produkte weisen immer wieder gefährliche Sicherheitsmängel auf.

Das Ziel der Europäischen Gemeinschaft ist ein gemeinsamer ungehinderter Binnenmarkt. Der freie Warenverkehr soll gewährleistet sein. Aufgabe der Mitgliedstaaten ist in diesem Zusammenhang, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Wettbewerbsverzerrungen durch Nichteinhaltung der Europäischen Richtlinien verhindert und damit Verstöße gegen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen vermieden werden. Marktüberwachungsprogramme nach Vorgaben aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) erfüllen diese Aufgabe durch gemeinsame EU-Programme. Nordrhein-Westfalen hat sich 2008 an der EU-Marktüberwachungsaktion „Lichterketten“ beteiligt.

Lichterketten stellen immer noch zu einem hohen Anteil eine Gefahr für den Verbraucher dar und sind daher für ein europäisches Marktüberwachungsprogramm geeignet. Brand- und Stromschlaggefahren bergen bei diesen Produkten ein hohes Gefahrenpotential. Um eine einheitliche Marktüberwachung innerhalb der EU zu fördern, hat die Kommission die Marktüberwachungskampagne von Lichterketten für das Jahr 2008 mit Hilfe der LVD-ADCO initiiert. Die LVD-ADCO ist eine unabhängige Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Mitgliedstaaten. Die Gruppe ist ein Forum für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den nationalen Behörden der Marktüberwachung.

Hauptziel des grenzübergreifenden Lichterketten-Projektes war die Umsetzung der Niederspannungs-Richtlinie - Low Voltage Directive – (LVD). Ein Vollzug auf europäischer Ebene ist immer dann am wirkungsvollsten, wenn er bei den Importeuren oder den Herstellern, die das Produkt erstmalig auf den europäischen Markt bringen, durchgeführt wird (Warenstromermittlung).

Die EU-Projektorganisation / Auftragserteilung erfolgte über Ungarn und die Niederlande. Die nationale Koordination erfolgte über das Bundesland Bayern. Die Planung / Koordination sowie die technischen Prüfungen wurden in Nordrhein-Westfalen durch das LIGA. NRW (Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen) realisiert. Die Probenahme und den Vollzug führten die Bezirksregierungen Arnsberg und Köln durch.

Arbeitsgrundlagen waren die EU-Unterlagen:

- „Scope of the project“ - lighting chains- (Vorgaben, Prüfplan zur Projektdurchführung)
- Guide for lighting chains project (Anleitung zur Programmdurchführung)
- Assessment report for lighting chains (Bewertungsbericht / Erhebungsbogen)

Die technischen Prüfungen wurden beim LIGA. NRW vorbereitet und durchgeführt. Aus den assessment reports werden die Ergebnisse der EU zur Gesamtauswertung zugeleitet. Insgesamt wurden in Nordrhein-Westfalen 25 Lichterketten (9 Typprüfungen) nach den Vorgaben der EU-Programmbeschreibung geprüft. Schwerpunkte der Lichterkettenprüfung waren:

- Kennzeichnung im Zusammenhang mit der Niederspannungsrichtlinie,
- technische Dokumentationen,
- durchgeführte Zertifizierungen,
- CE-Kennzeichnung,
- Kennzeichnung / Beschriftung nach EN-Norm und die
- technische Prüfung.

Ergebnisse (n=25, 9 Typprüfungen, Mehrfachnennung):

Ohne Mangel:	6
Formaler Mangel:	18 (z. B. fehlende Aufschriften, Warnhinweise)
Technischer Mangel:	6 (z. B. Spannungsfestigkeit, Leitungsquerschnitt)
Erheblicher Mangel:	1 (Zugentlastung der Blinkleinrichtung)

Die Ergebnisse aus Nordrhein-Westfalen werden mit Ergebnissen aus anderen deutschen Bundesländern zu einem nationalen Bericht an die EU zusammengefasst. Aus den verschiedenen nationalen Abschlussberichten wird dann ein EU-Abschlussbericht erstellt.

Dipl.-Ing. Jörg Göttfert, Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Sicheres Arbeiten in Galvanik-Betrieben. Informationsbedarf insbesondere bei Tätigkeiten „rund um die offenen Bäder“.

Bei drei Unfällen durch Stürze in heiße Bäder in Galvanik-Betrieben wurden im Jahr 2007 im Aufsichtsbezirk Arnsberg ein Arbeitnehmer tödlich und zwei Arbeitnehmer schwer verletzt. Anlass für die Bezirksregierung Arnsberg, sich alle Galvaniken im Regierungsbezirk anzusehen.

von „Neulingen“ im Betrieb wie Berufseinsteiger, Berufswechsler, Leiharbeitnehmer und Fremdfirmen (Bereich Unfallschutz) und „Hautschutz“ wurden die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie genannten nationalen Arbeitsschutzziele mit abgedeckt.

Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten werden Arbeitsschutzmaßnahmen häufig außer acht gelassen

Aus gefahrstoffrechtlicher Sicht wurde der Arbeitsschutz „rund um die offenen Bäder“ überprüft. Denn neben den „herkömmlichen“ Gefahrstoffen ist nach neuem Gefahrstoffrecht auch heißes Wasser in einem offenen Bad ein gefährlicher Stoff, weil es auf Grund seiner physikalischen Eigenschaften und der Art der Verwendung ein Risiko darstellen kann. Dabei ist den Arbeitnehmern oft nicht klar, dass „artistische“ Übungen auf dem Bäderrand ohne die vorgeschriebene tragfähige Abdeckung des Bades oder die Verwendung einer geeigneten Absturzsicherung tödliche Folgen haben können. Das sind gerade die Arbeiten, die nicht den „Normalbetrieb“ darstellen, wie z.B. Störungsbeseitigungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten an Krananlagen über den Bädern usw. Hier werden Arbeitsschutzmaßnahmen häufig außer acht gelassen. Mit der Thematisierung der Bereiche „Unfallschutz“, insbesondere Unterweisung

In 77 Betrieben wurde eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes „offener Bäder“ durchgeführt. Ergebnisse: Bei knapp 40 % der überprüften Galvanik-Betriebe wurden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt bzw. dokumentiert. In 88 % der Galvaniken, in denen die Verkehrswege im Bereich der Bäder leicht und sicher begehbar waren, hatten jedoch nur 53 % der überprüften Betriebe ausreichende Schutzmaßnahmen für Arbeiten über den Bädern, z.B. durch tragfähige Abdeckungen oder Absturzsicherungen, getroffen.

Lediglich 50 % der Becken waren ausreichend deutlich sichtbar mit Angaben der Gefahrstoffe, Gefahrensymbole, Badtemperaturen, pH-Werte, Hinweise auf Verpuffungen usw. gekennzeichnet. Bei 88 % der überprüften Betriebe haben die offenen Bäder, bei denen von einer Belastung der Atemluft ausgegangen werden kann, geeignete Absauganlagen. Jedoch wurden diese Absauganlagen nicht regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit überprüft. Arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen für galvanotechnische Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hingen in nahezu allen überprüften Betrieben an geeigneter Stelle aus. „Außerordentliche Betriebszustände“ (ggf. mit Freigabeverfahren durch Verantwortliche) wurden jedoch nur in jeder zweiten Galvanik als schriftliche Anweisungen bekannt gemacht. Von 77 überprüften Betrieben hatten nur 57 funktionsfähige Notduschen in ausreichendem Abstand zu den Arbeitsplätzen installiert, an denen es zu Benetzungen durch Gefahrstoffe z. B. bei

Handbeschickungen kommen kann. In 40 % der Betriebe hingen keine Hautschutzpläne an den Arbeitsbereichen/-plätzen aus. In ca. 25 % der überprüften Galvanik-Betriebe wurden keine medizinischen Untersuchungen für Beschäftigte verpflichtend veranlasst bzw. durchgeführt oder angeboten. Mündliche Zielvereinbarungen mit Fristsetzungen über die Durchführung der fehlenden Schutzmaßnahmen wurden in allen Betrieben vor Ort getroffen. Mehr als 50 % der überprüften Galvanik-Betriebe erhielten ein Revisionsschreiben. Gleichzeitig wurden – wenn erforderlich – Nachrevisionen angekündigt.

Fazit: Offensichtlich besteht in der Branche Informationsbedarf insbesondere bei Tätigkeiten „rund um die offenen Bäder“.

Dipl.-Ing. Dorothee Ludwig, Bezirksregierung Arnsberg

EU-Chemikalienverordnung REACH – Herausforderung und Chance für Unternehmen. Fachveranstaltung „REACH und GHS“.

Über 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Industrie, Handwerk und Behörden begrüßte der Staatssekretär Prof. Dr. Winter zur Fachveranstaltung „REACH und GHS“, die gemeinsam vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen und den Berufsgenossenschaften im Haus der Technik in Essen durchgeführt wurde.

Angesichts der großen Bedeutung der neuen europäischen Chemikalienverordnung REACH für die Industrie legten die Veranstalter Wert darauf, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen über die neuen Rechte und Pflichten zu informieren.

REACH stellt zwar die Unternehmen vor neue Herausforderungen, zugleich bietet es jedoch auch Chancen, auf die Dr. Helmut Deden, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in seinem Vortrag hinwies: „Mit dem besseren Wissen über die Gefährlichkeit der Chemikalien, mit denen wir umgehen, können wir zukünftig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezielter und besser schützen. Dadurch können zukünftig Kosten, die durch Erkrankungen am Arbeitsplatz verursacht werden, vermieden werden.“ Angesichts der Bedeutung von Sicherheitsdatenblättern und den derzeit immer wieder festzustellenden Mängeln in diesen zeigte Dr. Tomas Glade von der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft Verbesserungspotenziale auf und erläuterte die REACH-Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter.

Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutz profitieren

REACH wird auch die Kommunikation innerhalb der Lieferkette insgesamt verändern. Zum einen werden viel mehr Informationen über die Verwendung der verschiedenen Chemikalien und der Exposition beim Umgang mit diesen zur Verfügung stehen. Zum anderen gibt es erstmals die Verpflichtung für nachgeschaltete Anwender, auch vorgeschaltete Akteure der Lieferkette über neue Erkenntnisse zu informieren. Dies setzt ein ganz anderes Vertrauen innerhalb der Lieferkette voraus, erklärte Dr. Helmut Fleig, der REACH aus Sicht der Industrie vorstellte. Praxisnah informierten Vertreterinnen und Vertreter der Berufsgenossenschaften über die REACH-Regelungen; Vertreter aus verschiedenen Unternehmen stellten ihre Vorbereitungen auf REACH vor und gaben Tipps.

Insgesamt wird REACH positiv gesehen. Die Industrie geht zwar von finanziellen Belastungen aus und es kann zum „Verschwinden“ von Chemikalien am Markt kommen. Zugleich wird jedoch ein Anreiz zur Entwicklung sicherer Produkte gegeben. Durch umfangreiche Prüf- und Informationspflichten werden zukünftig Gefahreneigenschaften und Risiken besser beurteilt und geeignete Risikomanagementmaßnahmen entwickelt werden können, so dass insgesamt Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutz profitieren. Die Veranstaltung wurde auch zum Anlass genommen, um Unternehmen frühzeitig über die weit reichenden Änderungen bei der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen durch die GHS-Verordnung (global harmonisiertes System), das auf OECD-Ebene entwickelt wurde und Anfang 2009 in europäisches Recht überführt wurde, zu informieren.

Weitere Informationen unter www.reach-net.com

Dr. Andrea Mayer-Figge, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Erfahrungsaustausch mit den in Nordrhein-Westfalen tätigen zugelassenen Überwachungsstellen. Konstruktiver Dialog kommt gut an.

Die Prüf- und Gebietsmonopole der Technischen Überwachungsorganisationen (TÜV) endeten am 31.12.2007. Nach einer Übergangszeit von 5 Jahren war 2008 das erste Jahr des vollständig liberalisierten Prüfmarktes für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen, die früher von den Technischen Überwachungsvereinen durchgeführt wurden, werden nun von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) vorgenommen, die miteinander in Konkurrenz stehen und um Kunden werben müssen. Seit Beginn des Jahres 2008 gelten also neue, einheitliche „Spielregeln“ für alle ZÜS und die verschiedenen Prüforganisationen konnten uneingeschränkt ihre Tätigkeit aufnehmen. Bundesweit haben sich in den letzten Jahren 14 ZÜS durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik akkreditieren lassen, von denen dreizehn auch in Nordrhein-Westfalen ihre Tätigkeit anbieten. Weiterhin bestehen in Nordrhein-Westfalen fünf zugelassene Überwachungsstellen als Prüfstellen von Unternehmen.

Aus diesem Grund lud das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) im August 2008 die in Nordrhein-Westfalen tätigen ZÜS zu einer Besprechung ein. Ziele des Treffens: ein erster Informations- und Erfahrungsaustausch, die Diskussion offener Fragen und natürlich auch das gegenseitige Kennen lernen. Eingeladen waren auch Vertreter der Arbeitsschutzbehörden, sprich: der Bezirksregierungen. Sie sollten Gelegenheit haben, ihre unmittelbaren Vollzugserfahrungen mit den ZÜS in den Dialog einzubringen.

In den regen Diskussionen wurden durchaus unterschiedliche Sichtweisen der ZÜS einerseits und der Aufsichtsbehörde andererseits deutlich. In der konstruktiven Gesprächsatmosphäre ließen sich wichtige Fragen klären.

Ausführlich behandelte Themen waren:

- Die Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung in Nordrhein-Westfalen nach der Verwaltungsstrukturreform.
- Die Erläuterung der Regelungen der nordrhein-westfälischen Verordnung über die Akkreditierung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen (ZÜSV NRW); Diskussionen gab es insbesondere zur Interpretation der Meldepflichten.
- Die Rolle der ZÜS im Erlaubnisverfahren – Selbstverständnis der ZÜS versus Erwartungen der Arbeitsschutzbehörde.
- Prüfbescheinigungen – formale und inhaltliche Anforderungen und
- die Vorstellung des Landesprogramms „Qualitätssicherung der Tätigkeit der ZÜS“ vor dem Hintergrund kritischer Erfahrungen der Arbeitsschutzverwaltung.

Der Erfahrungsaustausch wurde von allen Beteiligten begrüßt und als informativ und nützlich bewertet. Zur gegebenen Zeit wird das MAGS daher gerne wieder zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch mit den ZÜS einladen.

Weitere Informationen:

Eine Liste der akkreditierten zugelassenen Überwachungsstellen findet sich auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) www.baua.de.

Zum Thema "zugelassene Überwachungsstellen" steht im MAGS als fachlicher Ansprechpartner Dr. Winter zur Verfügung. E-Mail: volker.winter@mags.nrw.de

Dipl.-Ing. Robert Holter-Hauke, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsschutz in der Altenpflege.

Abschlussstagung des Projektes AIDA.

Der Alltag von Pflegekräften ist geprägt von Zeitdruck bei gleichzeitigem Anspruch der Pflegebedürftigen auf Zuwendung. Schichtdienste „rund um die Uhr“, begleitet von körperlichen und psychischen Belastungen...

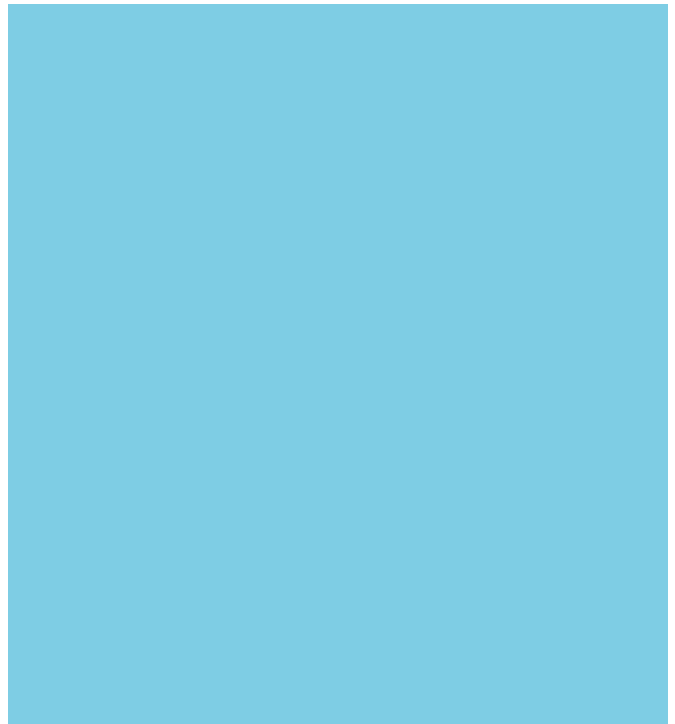
Das Modellprojekt AIDA - Arbeitsschutz in der Altenpflege - wurde 2004 vom damaligen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Wuppertal initiiert. Anlass waren Berichte über die besonderen Belastungen und die geringe Verweildauer von Altenpflegekräften im Berufsleben. Ziel des aus EU- und Landesmitteln geförderten Projektes war, Arbeitsschutz nachhaltig in den Altenpflegeeinrichtungen einzuführen. Vor diesem Hintergrund haben das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln und das Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft in Saarbrücken gemeinsam mit acht stationären Einrichtungen der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen an Problemschwerpunkten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gearbeitet.

Die sieben Themenfelder waren:

1. Handhabung von Lasten
2. Hygiene – mikrobiologische Belastungen und Gefahrstoffe
3. Psychische Belastungen durch Bewohnerverhalten
4. Psychische Belastungen durch Zusammenarbeit und Führung
5. Arbeitsorganisation
6. Arbeitszeitgestaltung
7. Sensibilisierung und gesundheitsbewusstes Verhalten

Erfolgreiche Kommunikation ist Voraussetzung für nachhaltiges Arbeitsschutzhandeln

Auf der Abschlussstagung im August 2008 in Wuppertal wurden die Ergebnisse des Projektes vorgestellt. Wichtigstes Ergebnis: Es hat sich herausgestellt, dass Kommunikationsprobleme und insbesondere Probleme der Führung und in der Teamarbeit die Umsetzung vorhandenen Arbeitsschutzwissens sowie von Arbeitsschutzmaßnahmen verhindert haben. Hier wurden dann diese grundlegenden Strukturen in den Einrichtungen vorrangig bearbeitet. Dieses zentrale Ergebnis, dass Arbeitsschutzhandeln nicht nachhaltig ist, wenn nicht durch eine zielgerichtete und menschenorientierte Kommunikation der richtige Unterbau in den Einrichtungen vorhanden ist, war in dieser Deutlichkeit unerwartet.



Die Ergebnisse des Projektes zu den verschiedenen Arbeitsschutzinhalten - aber vor allem auch zu deren kommunikativen und arbeitsklimatischen Voraussetzungen - sollen nun weiterhin verbreitet werden. Dazu ist insbesondere eine Einbindung in die Aus- und Fortbildung in der Altenpflege anzustreben. Aber auch Hilfskonzepte (z.B. Aufbau eines einrichtungsübergreifenden Springerpools) durch die Verbände und die Integration der Ergebnisse in das landesweite Projekt zur Pflegequalität „Referenzmodelle“ werden angestrebt. Erste Kontakte hierzu wurden auf der Abschlussstagung bereits hergestellt. Ferner wird voraussichtlich im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) die Altenpflege Adressat von einem Projekt hinsichtlich der Lastenhandhabung in Verbindung mit psychischen Belastungen sein. Hier können die Projektergebnisse unmittelbar einfließen.

Weitere Informationen: Mehr über das Projekt AIDA erfahren Sie unter www.aida-isg.de

Dipl.-Phys. Eva Aich, Bezirksregierung Düsseldorf

Erfolgsfaktor Arbeitsschutz. „sicher produzieren – gesund arbeiten“.

Unter diesem Titel veranstalteten die Bezirksregierung Detmold, die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe, die Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold sowie die Technologieberatungsstelle beim DGB NRW ihre erste gemeinsame Fachtagung.

Mehr als 80 Arbeitsschutzakteure aus Unternehmen und Institutionen aus Ostwestfalen-Lippe folgten der Einladung zur Veranstaltung im Dezember 2008. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit hilft nicht nur arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden, sondern sind auch wichtige Grundpfeiler jedes gesunden Unternehmens. Die Vorteile eines guten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes liegen auf der Hand – aber wie lässt sich das möglichst einfach und doch effektiv in der Praxis umsetzen? Diese Fragestellung stand im Mittelpunkt der angeregten Diskussionen in den Arbeitsgruppen.

Guter Arbeitsschutz hängt von der Unternehmensleitung ab

In einer der beiden Arbeitsgruppen ging es um die Beteiligten im betrieblichen Arbeitsschutz - angefangen vom Unternehmer bis hin zum Sicherheitsbeauftragten und dem Betriebsrat. Hier wurden die Aufgaben und Verantwortungen herausgearbeitet und Verbesserungspotenziale gesucht. Besonders die Stellung des Arbeitsschutzausschusses stand hier in der Diskussion, für den man sich mehr Kompetenzen wünschte.

Einig waren die Teilnehmer in der Einschätzung, dass guter Arbeitsschutz von der Unternehmensleitung abhängt. Wird dort die Verantwortung nicht erkannt, kann auch die beste Fachkraft für Arbeitssicherheit nichts erreichen.

In einer weiteren Arbeitsgruppe wurde der Schwerpunkt auf die Kosten-Nutzen-Betrachtung gelegt. Besonders die Erfahrungen aus dem Herz- und Diabeteszentrum NRW zeigten auf, dass es einen lohnenden Arbeitsschutz auch „in Wirklichkeit“ gibt. Allerdings warnte ein Praktiker davor, mehr in Kosten-Nutzen-Berechnung hinein zu interpretieren als die Datenlage hergibt.

Das Echo auf die Veranstaltung war durchgehend positiv. Das ergab insbesondere eine freiwillige Befragung über einen Feedbackbogen. Auffallend war auch, dass alle Befragten weitere Veranstaltungen zum Thema Arbeitsschutz wünschten und sogar konkrete Themen vorschlugen. Das Ergebnis der Befragung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

	gut	weniger gut	eher schlecht	schlecht
Die Organisation der Fachtagung war ...	84%	16%	0%	0%
Die Aufteilung in Vorträge, Podiumsdiskussion und Workshops gefiel mir ...	76%	16%	8%	0%
Die Vermittlung der Inhalte war ...	60%	32%	8%	0%
Der Nutzen der Fachtagung war für mich ...	84%	16%	0%	0%
Insgesamt bewerte ich die Fachtagung mit ...	84%	16%	0%	0%
Ich wünsche mir eine Fortsetzung des Themas	100%			

Dr. Karl-Heinz Kruse, Bezirksregierung Detmold

Zusammen erfolgreich: „Gesundheit – auch ein Thema für Unternehmen“. 2. Fachtagung Betriebliches Gesundheitsmanagement.

Seit 2006 arbeiten die Bezirksregierung Detmold und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Bielefeld insbesondere im Bereich Prävention/Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zusammen. Im kontinuierlichen Austausch über fachliche Themen und gemeinsame Veranstaltungen entstand eine vertrauensvolle, stabile Kooperation.

Im Jahr 2008 wurde die gemeinsame Veranstaltungsreihe „Fit für die Zukunft – mit gesunden Beschäftigten“ fortgesetzt. Die 2. Fachtagung Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) stand unter dem Thema „Gesundheit – auch ein Thema für Unternehmen“. Im Zentrum standen die Herausforderungen für die Zukunft im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Verankerung der BGM -Themen im betrieblichen Alltag. Durch Kurzvorträge zu den Themen „Unternehmensziel Gesundheit“, „Stressprävention“ und „Rolle der Arbeitsmedizin“ wurden Impulse für die Diskussion gegeben.

Im Mittelpunkt der Fachtagung stand die praktische Umsetzung im Unternehmen. Herr Klages, Geschäftsführer der Fa. Klages & Partner, Wallenhorst, stellte sehr beeindruckend die Einführung und Fortentwicklung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements im eigenen Unternehmen dar. Er verdeutlichte, wie wichtig der persönliche Wille und das persönliche Engagement des Unternehmers für den Erfolg des Betrieblichen Gesundheitsmanagements sind. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergab sich so die Möglichkeit, direkt Praxiserfahrungen vermittelt zu bekommen und zu diskutieren.

Mit der Fachtagung ist gelungen, interessierte Unternehmer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Arbeitsmediziner und BGM-Berater in ein reges Gespräch zu bringen. Das Interesse der Teilnehmenden am Thema ist sehr groß; viele von ihnen hatten bereits an der ersten Veranstaltung teilgenommen. Dieses positive Feedback hat uns darin bestätigt, diese erfolgreiche Zusammenarbeit auch im Jahr 2009 fortzusetzen.

Dipl.-Chem. Susanne Arndt-Zygar, Bezirksregierung Detmold

Sicherheit im Schwerlastverkehr- 10 Jahre Ordnungspartnerschaft. „Hand in Hand“ für mehr Sicherheit.

Runter mit den Unfallzahlen, mehr Sicherheit im LKW-Verkehr: Mit diesem Ziel startete 1998 die Ordnungspartnerschaft im Regierungsbezirk Köln.

Neben notwendigen Kontrollen stehen Prävention, Aufklärung und Verständnis für die Probleme der LKW-Fahrerinnen und -fahrer im Vordergrund der Ordnungspartnerschaft von Autobahnpolizei, staatlicher Arbeitsschutzverwaltung, TÜV, DEKRA, der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung und weiteren Akteuren, die mit der Sicherheit im LKW-Verkehr zu tun haben. So veranstaltet die Ordnungspartnerschaft beispielsweise einmal im Jahr die Kölner Ladungssicherungstage.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Ordnungspartnerschaft kamen die Vertreter der Ordnungspartner am 29. Oktober 2008 im Polizeipräsidium Köln zu einer Feierstunde zusammen. Als prominenter Gratulant würdigte der NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf die Ordnungspartnerschaft als „vorbildliches, partnerschaftliches Bündnis“ und hob die Kooperation von Polizei, Bezirksregierung und Wirtschaft hervor. Helmut Simon, Direktionsleiter Verkehr im Polizeipräsidium Köln, bedauerte zwar, dass aufgrund der gestie-

genen Verkehre und vor allem wegen des starken Transitverkehrs, das ehrgeizige Ziel, die Unfallquote um 10 % zu senken, nicht erreicht wurde. Viel wichtiger sei aber, dass man es geschafft habe, die Unfälle mit LKW-Beteiligung drastisch zu entschärfen. Hierzu haben u. a. auch die gemeinsamen Aktionen, wie z.B. Kölner Ladungssicherungstage, Truck Days, und Fahrerstammtische beigetragen. So ist die Zahl der bei LKW-Unfällen auf den Kölner Autobahnen getöteten Verkehrsteilnehmer von 15 im Jahr 2000 auf 5 im Jahr 2007 um rund 66 % gesunken. Die Zahl der Schwerverletzten sank um rund 25 % von 83 auf 62. Ebenfalls ein positives Fazit der vergangenen 10 Jahre zog Marcus Hover vom Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (VVWL). Auch er hob die gute Zusammenarbeit zwischen Behörden und Vertretern der Wirtschaft hervor.

Sascha Napieralsky, Bezirksregierung Köln

„5 Minuten für die Haut“. Handlungshilfen für die Durchführung von Unterweisungen in der Pflege.

CD-ROM, 2008

Eine wichtige Rolle, um die Gesundheit von Patienten und Beschäftigten zu schützen, spielt die Schulung des Pflegepersonals. Die Unterrichts- und Lern-CD-ROM „5 Minuten für die Haut“ soll dazu beitragen, Informations- und Wissenslücken zu Hygiene und Hautschutz in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zu schließen. Denn durch richtige Händedesinfektion kann sowohl Infektionen bei Patienten als auch Hauterkrankungen von Beschäftigten vorgebeugt werden. Entwickelt wurde die CD-ROM in einem gemeinsamen Projekt des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA.NRW), der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) – in Zusammenarbeit mit 11 Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen. Die CD-ROM ist sowohl bei Unterweisungen im Pflegealltag als auch im Unterricht in Krankenpflegeschulen einsetzbar.

„5 Minuten für die Haut“ wird herausgegeben von der UK NRW in Zusammenarbeit mit dem LIGA. NRW und der BGW. Die CD-ROM kann kostenfrei per Mail bestellt werden unter info@unfallkasse-nrw.de und praevention-bochum@bgw-online.de sowie praevention-koeln@bgw-online.de

Zum Download steht die CD-ROM bereit unter www.gesundheitsdienstportal.de



Dr. Birgit Fillies, Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesunde Betriebe – gesunde Beschäftigte. Der Weg zum gesunden Betrieb.

Broschüre, 24 S. DIN A 4

Die Handlungshilfe zur Einführung von Betrieblichem Gesundheitsmanagement richtet sich vor allem an klein- und mittelständische Betriebe. Im ersten Teil werden Fakten zum Thema Gesundheit vermittelt, wichtige Begriffe erläutert sowie Vorteile für das Unternehmen dargelegt. Im zweiten Teil geht es um die Umsetzung im Unternehmen. Hier werden u. a. folgende Fragen behandelt:

- Was muss ich bedenken, wenn ich Betriebliches Gesundheitsmanagement einführen will?
- Welche betrieblichen Strukturen sind für Betriebliches Gesundheitsmanagement hilfreich?
- Wer ist für Betriebliches Gesundheitsmanagement verantwortlich?
- Aber auch: wo sind die Stolperstellen?

Dabei werden Hinweise zur Umsetzung insbesondere für die kleineren Mittelständler gegeben. Unabhängig davon können sich auch größere Unternehmen daran orientieren und die Grundgedanken in Ihren Strukturen umsetzen.

Die Handlungshilfe steht unter www.bezreg-detmold.nrw.de > Service > Broschüren-Download zur Verfügung.

Dipl.-Chem. Susanne Arndt-Zygar, Bezirksregierung Detmold



Auflage 2008

www.bezreg-detmold.nrw.de

Arbeitsschutz im Tischlerhandwerk. Initiative Gesunde Arbeitswelt im Münsterland.

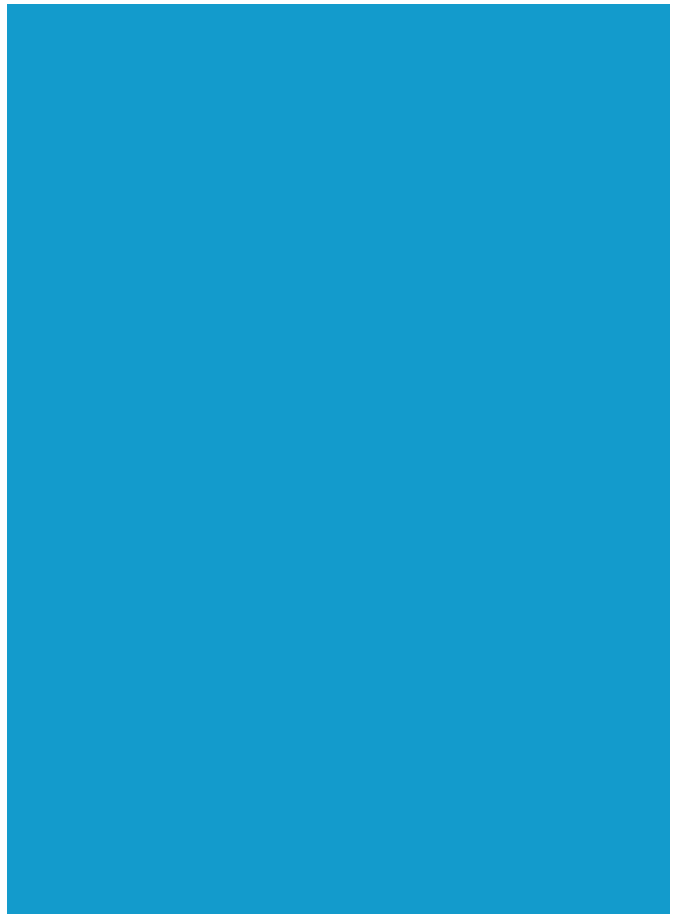
Praxishilfe im Internet.

Der Leitfaden „Arbeitsschutz im Tischlerhandwerk – ganzheitlich und praxisnah“ der Initiative Gesunde Arbeitswelt im Münsterland (INGA) will Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dabei unterstützen, ihre Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz rechtssicher durchzuführen. Die Arbeitshilfe bietet einen roten Faden für die Abarbeitung der Aufgaben sowie eine Zusammenstellung relevanter, aktueller Informationen und Formulare, mit der die Tätigkeiten auch gleich dokumentiert werden können.

Der Leitfaden wurde erstellt von einer Arbeitsgruppe der Initiative Gesunde Arbeitswelt im Münsterland (INGA), in der Vertreter der Handwerkskammer Münster, der Holz-Berufsgenossenschaft, des Fachverbandes des Tischlerhandwerks Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW zusammenarbeiten. Der Leitfaden ist bereits die dritte Arbeitshilfe der INGA in der Reihe „Arbeitsschutz für Betriebe – ganzheitlich und praxisnah“.

Die INGA-Praxishilfen können auf der Internetseite der INGA unter www.inga-muensterland.de > Praxishilfen aufgerufen werden.

Dipl.-Ing. Stefan Staat, Bezirksregierung Münster



Kontakte.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon: 0211-855-5
www.mags.nrw.de
info@mail.mags.nrw.de

Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA.NRW)
Ulenbergstr. 127-131, 40225 Düsseldorf
Telefon: 0211-3101-0
www.liga.nrw.de
poststelle@liga.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931-82-0
www.bezreg-arnsberg.nrw.de
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Telefon: 05231-71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de
poststelle@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-475-0
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: 0221-147-0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de


Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 0251-411-0
www.bezreg-muenster.nrw.de
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

KomNet - das Kompetenznetz Moderne Arbeit
www.komnet-moderne-arbeit.de
Telefon: 01 80 3 100 112 *

* 0,09 EUR / Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer



Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen.
Jahresbericht 2008.



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211-855-3211
info@mail.mags.nrw.de

www.mags.nrw.de



Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen.
Jahresbericht 2008.